

rptu.de



Amtliche Bekanntmachung



Nr. 3/31. März 2026

Inhalt dieser Ausgabe

Prüfungsordnungen..... 4

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026.....4

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026.8

Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.202611

Ordnung für die Masterprüfung in Mathematics for Technology and Data Science an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026..... 45

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering for Industrial Systems an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026..... 68

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026104

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026 145

Fünfunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 23.03.2026 183

Sechsdreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 23.03.2026 185

Siebenunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 23.03.2026 195

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026 196

Sonstiges	198
Entgeltverzeichnis DISC	199

Herausgeber:

Präsident der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU liegen für jedermann in der Universitätsbibliothek der RPTU zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/studium/im-studium/amtliche-bekanntmachungen-verkuendungsblatt>

Prüfungsordnungen

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.02.2026 und der Dekan per Eilentscheid am 17.03.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.03.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.03.2026, Az.: 4/PO-BIO-2026-020, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 22. Mai 2017 (Verköndungsblatt Nr. 3/2017 vom 02.06.2017, S. 23), zuletzt geändert durch 3. Ordnung vom 03.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 11.03.2025, S. 44), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:
„Der Masterstudiengang gliedert sich in folgende fünf Vertiefungsrichtungen:
 - Ecology
 - Molecular Cell Biology
 - Molecular and Medical Neuroscience
 - Microbial and Plant Biotechnology und
 - Bioinformatics.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Medical Neuroscience“ das Wort „oder“ durch das Zeichen „,“ ersetzt und nach den Wörtern und dem Zeichen „Plant Biotechnology“ die Wörter und Zeichen „oder „Bioinformatics““ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschusses können“ die Wörter „in begründeten Ausnahmefällen“ gestrichen.
 - ii. Im letzten Satz werden nach den Wörtern „dem Ablauf des“ die Wörter „zehnten Monats“ durch die Wörter „zweiten Semesters“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „das Bestehen“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 9 letzter Satz wird das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
5. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „zwei Semestern“ das Wort „oder“ durch das Zeichen „,“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „,“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
6. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.

- b) In der Fußnote 1 des Hinweises werden nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe und Wörter „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) In der Fußnote 2 des Hinweises werden nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- d) In der Tabelle wird der „Abschnitt: Wahlpflicht Theoriemodule“ wie folgt neu gefasst: „

Abschnitt: Wahlpflicht-Theoriemodule		12						
BIO-TheoM1-M-5	Theoriemodul 1: Theorie - Lecture and Reading Course	3	nein	3/87	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten oder mündliche Prüfung; 30 Minuten	- Je nach Vertiefungsrichtung ist eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtkatalog, der im Modulhandbuch bekannt gegeben wird, zu absolvieren. ^{2,3}
BIO-TheoM2-M-5	Theoriemodul 2: Theorie - Lecture and Reading Course	3	nein	3/87	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten oder mündliche Prüfung; 30 Minuten	- Je nach Vertiefungsrichtung ist eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtkatalog, der im Modulhandbuch bekannt gegeben wird, zu absolvieren. ^{2,3}
BIO-TheoM3-M-5	Theoriemodul 3: Theorie - Lecture and Reading Course	3	nein	3/87	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten oder mündliche Prüfung; 30 Minuten	- Je nach Vertiefungsrichtung ist eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtkatalog, der im Modulhandbuch bekannt gegeben wird, zu absolvieren. ^{2,3}
BIO-TheoM4-M-5	Theoriemodul 4: Theorie - Lecture and Reading Course	3	nein	3/87	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten oder mündliche Prüfung; 30 Minuten	- Je nach Vertiefungsrichtung ist eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtkatalog, der im Modulhandbuch bekannt gegeben wird, zu absolvieren. ^{2,3}

- e) Unter die Fußnote 1 der Tabelle werden folgende Fußnoten 2 und 3 eingefügt:
² Für die Belegung einer anderen Lehrveranstaltung als im Wahlpflichtkatalog vorgesehenen für die Theoriemodule 1 bis 4, muss über einen Antrag die Zustimmung des Prüfungsausschusses vorab eingeholt werden.
³ Prüfungsverfahren, die bereits in einem der Theoriemodule 1 bis 4 begonnen wurden, müssen in diesem erfolgreich abgeschlossen werden und dürfen nicht nochmal in einem anderen Theoriemodul 1 bis 4 eingebracht oder begonnen werden.“

7. In Anhang 2 wird der Abschnitt der Tabelle 1 wie folgt neu gefasst:

„Tabelle 1. Vorzuweisende Fachkompetenzen für die Zulassung zum Masterstudiengang

In dieser Tabelle sind 30 Lehrveranstaltungen aufgeführt. Für jede, die davon absolviert wurde, wird ein Bewertungspunkt vergeben. Somit sind max. 30 Bewertungspunkte für dieses Bewertungskriterium zu erreichen.

	Lehrveranstaltung	Art	VR Eco	VR MCB	VR MPBiotec	VR MMN	VR Bioinf
<i>Nichtbiologische Fächer</i>							
1	Allgemeine, anorg.- und org. Chemie	Theorie	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht

2	Anorg. und org. chemisches Praktikum	Praktikum	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
3	Physik	Theorie	-	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
4	Physik	Praktikum	-	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
5	Mathematik-Biostatistik	Theorie	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
<i>Biologische Fächer</i>							
6	Genetik	Theorie	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht ²	Pflicht
7	Genetik	Praktikum	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht ²	Pflicht
8	Molekular-/ Zellbiologie	Theorie	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
9	Molekular-/ Zellbiologie	Praktikum	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
10	Botanik	Theorie	Pflicht	-	Pflicht	-	-
11	Botanik	Praktikum	Pflicht	-	Pflicht	-	-
12	Zoologie	Theorie	Pflicht	Pflicht ¹	-	Pflicht ²	-
13	Zoologie	Praktikum	Pflicht	Pflicht ¹	-	Pflicht ²	-
14	Ökologie/ Biodiversität/Evolution	Theorie	Pflicht	-	-	-	-
15	Ökologie/ Biodiversität/Evolution	Praktikum	Pflicht	-	-	-	-
16	Pflanzenphysiologie	Theorie	Pflicht	-	Pflicht	-	-
17	Pflanzenphysiologie	Praktikum	Pflicht	-	Pflicht	-	-
18	(Tier)-Physiologie	Theorie	-	Pflicht ¹	-	Pflicht ³	-
19	(Tier)-Physiologie	Praktikum	-	Pflicht ¹	-	Pflicht ³	-
20	Biochemie	Theorie	Pflicht	-	Pflicht	-	Pflicht
21	Biochemie	Praktikum	Pflicht	-	Pflicht	-	Pflicht
22	Humanbiologie/Anthropologie/Humangenetik	Theorie	-	-	-	-	-
23	Humanbiologie	Praktikum	-	-	-	-	-
24	Molekulare Biotechnologie	Theorie	-	-	-	-	Pflicht
25	Molekulare Biotechnologie	Praktikum	-	-	-	-	Pflicht
26	Mikrobiologie	Theorie	Pflicht	-	Pflicht	-	Pflicht
27	Mikrobiologie	Praktikum	Pflicht	-	Pflicht	-	Pflicht
28	Neurobiologie	Theorie	-	-	-	Pflicht ³	-
29	Neurobiologie	Praktikum	-	-	-	Pflicht ³	-
30	Biophysik oder Bioinformatik	Theorie	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht

¹ Entweder ‚Zoologie - Theorie und Praktikum‘ oder ‚(Tier)-Physiologie - Theorie und Praktikum‘

² Entweder ‚Zoologie - Theorie und Praktikum‘ oder ‚Genetik - Theorie und Praktikum‘

³ Entweder ‚Neurobiologie - Theorie und Praktikum‘ oder ‚Tier-Physiologie - Theorie und Praktikum‘

Abkürzungen: VR = Vertiefungsrichtung, Eco = Ecology, MCB = Molecular Cell Biology, MPBiotec = Microbial and Plant Biotechnology, MMN = Molecular and Medical Neuroscience, Bioinf = Bioinformatics, „-“= fakultativ

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen

Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt vorbehaltlich von Absatz 2 ab dem Inkrafttreten.

- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 1, Nummer 6 Buchstabe d)-e) und Nummer 7 gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2026 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 23.03.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Biologie

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.02.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.03.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.03.2026, Az.: 4/PO-MAT-2026-021, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 25. September 2008 (Staatsanzeiger Nr. 37 vom 06.10.2008, S. 1565), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5 vom 27.06.2024, S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 12 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen
 - ii. In Satz 5 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
5. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
6. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Der Antrag ist“ die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen und nach den Wörtern und Zeichen „des neuen Anwendungsfachs)“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Regelstudienzeit schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

- c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
8. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch das Zeichen „“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- ii. Es wird folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
- b) In Absatz 4 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
11. § 25 wird wie folgt neu gefasst: „
- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Studierende, die die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik oder Mathematics International vor dem 31.03.2017 begonnen haben, können im Prüfungszeitraum des Sommersemester 2017 letztmalig von der Regelung in § 14 Absatz 6 (Wiederholung zur Notenverbesserung) dieser Ordnung in der Fassung vom 13.04.2013 Gebrauch machen.
- (3) Eine Erst- und Wiedereinschreibung in die Studiengänge Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International ist ab dem Sommersemester 2026 nach dieser Ordnung nicht mehr zulässig. Ab dem Sommersemester 2026 sind Erst- und Wiedereinschreibungen für die Studiengänge Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International nach der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026 möglich. Erst- und Wiedereinschreibung für den Studiengang Technomathematik, der ab dem Sommersemester 2026 umbenannt wird in Mathematics for Technology and Data Science, sind ab dem Sommersemester 2026 nach der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematics for Technology and Data Science an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026 möglich.
- (4) Studierende der Studiengänge Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International können beantragen, dass sie unter Beibehaltung des genehmigten Prüfungsplans in die Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026 überführt werden. Dieser Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und muss spätestens bis zum 15.11.2026 schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt Mathematik gestellt werden. Ein Rückwechsel in die Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 25. September 2008 in der jeweils gültigen Fassung ist nicht möglich.
- (5) Diese Ordnung wird zum 31.03.2030 aufgehoben.“
12. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
- b) Unter dem Hinweis wird in der Fußnote 1 nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe „21.11.2024“ ersetzt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) Unter dem Hinweis werden in der Fußnote 2 nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 23.03.2026

Die Dekanin
des Fachbereiches Mathematik

Prof. Dr. Claudia Redenbach

Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.02.2026 die folgende Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen.

Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.03.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.03.2026, Az.: 4/PO-MAT-2026-022, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung	3
§ 2a Zulassung unter Auflagen	6
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	7
§ 4 Masterprüfung	7
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	7
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	10
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	10
§ 8 Prüfungsausschuss	11
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	12
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	12
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	13
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	13
§ 12 Modulprüfungen	15
§ 13 Mündliche Prüfungen	16
§ 14 Schriftliche Prüfungen	17
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	18
§ 16 Masterarbeit	18
§ 17 Bewertung und Notenbildung	20
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	21
§ 18a Wechsel des Anwendungsfachs und des Studienschwerpunkts	22
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	22
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	24
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	24
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	25
§ 23 Zusatzleistungen	25
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	25
§ 24 Informationsrecht	26
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	26
Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung in Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	28
Anhang 1.1 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Mathematik	29
Anhang 1.2 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik	35
Anhang 1.3 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Mathematics International	40
Anhang 2: Studienschwerpunkte	43

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für jeden der Masterstudiengänge Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Näheres zum Profil des Masterstudienganges kann Anhang 1 entnommen werden.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums (inklusive der Erstellung des individuellen Prüfungsplans gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 3) das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem Informationen zu der Einbringbarkeit der jeweiligen Module in die Abschnitte des Studiums gemäß § 5 Absatz 1, detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibordnung der RPTU erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Mathematik oder in Wirtschaftsmathematik an der RPTU in Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
3. die weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweist (Absatz 3),
4. dem Bewerbungsantrag
 - a) eine Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs,
 - b) eine ausführliche Beschreibung der Beweggründe für die Aufnahme des beabsichtigten Studiums unter Angabe des beabsichtigten Studienschwerpunktes gemäß Anhang 2 und – bei Wahl des Masterstudienganges Mathematik- des beabsichtigten Anwendungsfachs gemäß § 5 Absatz 1,
 - c) falls die Bachelorprüfung oder die an ihre Stelle tretende Abschlussprüfung (Nr. 2) nicht an der RPTU in Kaiserslautern abgelegt wurde, Empfehlungsschreiben von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und
 - d) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie oder er außer der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Nr. 2) an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen Studien- oder Prüfungsleistungen abgelegt oder eine Studien- oder Prüfungsarbeit angefertigt hat,

beifügt und

5. aufgrund des vom Prüfungsausschuss durchgeführten Verfahrens zur Eignungsfeststellung sowohl sprachlich (Absatz 4) als auch fachlich (Absatz 5 bis 7) für das Studium geeignet ist.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Satz 1 Nr. 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Wirtschaftsmathematik bzw. in Mathematik an der RPTU in Kaiserslautern entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nur noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben, deren sprachliche Eignung (Absatz 4 Satz 1 und 3) festgestellt wird und die durch die bereits erbrachten sowie die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 noch zu erbringenden Leistungen die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 sowie die fachliche Eignung gemäß Absatz 5 bis 7 nachweisen können. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zweiten Semesters der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.

(3) Für die Zulassung zum Studium in den einzelnen Masterstudiengängen sind folgende besondere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Für die Zulassung zum Studium in einem der Masterstudiengänge Mathematik oder Mathematics International müssen erfolgreich abgelegte Prüfungen zu den Modulen in den Abschnitten „Aufbau Reine Mathematik“ und „Aufbau Angewandte Mathematik“ des Bachelorstudiengangs Mathematik oder zu gleichwertigen Modulen, sowie zu weiterführenden Modulen aus einem mathematischen Fachgebiet im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten nachgewiesen werden.
2. Für die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik müssen erfolgreich abgelegte Prüfungen zu den Modulen „Stochastische Methoden“ und „Lineare und Netzwerkoptimierung“ oder zu gleichwertigen Modulen, zu weiterführenden Modulen aus dem Fachgebiet „Optimierung und Stochastik“ im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten der Bachelorprüfung in Mathematik oder gleichwertiger Module sowie zu Modulen im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden.

Absatz 1 Satz 2 gilt jeweils entsprechend.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutscher Sprachnachweis für Studierende in internationalen Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern (DSI)“ nachweisen; das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 HochSchG in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache einer in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. das durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nachgewiesene Studium überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wurde,
3. ein Testresultat gemäß TOEFL mit mindestens 213 Punkten (schriftlich 550 Punkten, Internetbasiert 80 Punkten) oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis nachgewiesen wird oder
4. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(5) Sind in der Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 weniger als 40 Leistungspunkte der benoteten Leistungen aus der Mathematik und der Wirtschaftsmathematik mit der Note „bestanden“ ausgewiesen oder anzurechnen, wird für die Feststellung der fachlichen Eignung eine Qualifizierungsnote gebildet. Diese berechnet sich aus dem Mittel der mit der Anzahl der erworbenen Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen aus der Mathematik und der Wirtschaftsmathematik sowie der Bachelorarbeit oder den gleichwertigen Leistungen, wobei die Leistungen aus dem Grundlagenblock zweifach, aus dem Vertiefungsblock vierfach und aus den anderen Blöcken jeweils dreifach berücksichtigt werden; § 17 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit einer Qualifizierungsnote nicht schlechter als „2,0“ ist für das Studium fachlich geeignet, eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit einer Note schlechter als „3,0“ ist für das Studium fachlich nicht geeignet.

(6) Wird eine Qualifizierungsnote nicht gebildet oder liegt sie zwischen „2,1“ und „3,0“, so entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der eingereichten Unterlagen über die fachliche Eignung, er kann dabei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs beratend hinzuziehen. Beurteilungskriterien für die Eignung sind insbesondere die Motivation für das beabsichtigte Studium, die Befähigung zu einem zügigen erfolgreichen Studium (unter Berücksichtigung des beabsichtigten

Studienschwerpunkts und des ggf. beabsichtigten Anwendungsfachs) und – insbesondere im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik – dem Studium dienende praktische Kenntnisse und Erfahrungen. Ist die Eignung nicht anders feststellbar, kann der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu einem Bewerbungsgespräch, das mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauert, oder zu einem schriftlichen Eignungstest auffordern. Das Bewerbungsgespräch und der Eignungstest werden von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 9 durchgeführt; die Regelungen der §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

(7) Zum Studium fachlich nicht geeignet ist auch, wer die Masterprüfung in einem Studiengang, der dem Masterstudiengang im Wesentlichen entspricht, nicht bestanden hat oder eine einzelne Prüfungsleistung (§ 12) aufgrund anzurechnender Fehlversuche (§ 6) nicht mehr wiederholen darf (§ 18 Absatz 2 bis 8 und § 16 Absatz 13). Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(8) Über das Eignungsfeststellungsverfahren (Absatz 1, Nr. 5) wird eine Niederschrift angefertigt. § 24 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(10) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(11) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 oder beinhaltet sie nicht die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2, die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3, sowie die fachliche Eignung gemäß § 2 Absatz 5 und 6 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibordnung der RPTU erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. dem Bewerbungsantrag eine Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs, eine ausführliche Beschreibung der Beweggründe für die Aufnahme des beabsichtigten Masterstudiums unter Angabe des beabsichtigten Studienschwerpunktes gemäß Anhang 2 und – bei Wahl des Masterstudiengangs Mathematik – des beabsichtigten Anwendungsfachs gemäß § 5 Absatz 1, sowie, falls die Bachelorprüfung oder die an ihre Stelle tretende Abschlussprüfung (Nr. 2) nicht an der RPTU in Kaiserslautern abgelegt wurde, Empfehlungsschreiben von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern beifügt,
4. gemäß § 2 Absatz 4 sprachlich für das Studium geeignet ist und
5. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 60 Leistungspunkte (LP) gemäß der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik bzw. Wirtschaftsmathematik an der RPTU in Kaiserslautern nachweisen muss.

Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 60 LP gemäß der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik bzw. Wirtschaftsmathematik an der RPTU in Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind. Die Zulassung unter Auflagen ist auch unzulässig, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits für einen anderen Masterstudiengang am Fachbereich Mathematik unter Auflagen zugelassen wurde und diese Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber unter Auflagen zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 2 Nr. 2 nur noch Leistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten zu erbringen haben. Die Zulassung gemäß Satz 1 ist nur möglich, wenn die sprachliche Eignung (§ 2 Absatz 4) festgestellt wird und für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 2 Nr. 2 und zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) insgesamt maximal 60 LP zu erwerben sind. Die Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Hochschulabschlussprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 2 nicht bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen wird; Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen die Bewerberin oder der Bewerber zur Erfüllung der Auflagen erbringen muss. Er legt auch fest, ob die Leistungen als benotete Leistungen und gegebenenfalls mit welchen Mindestnoten zu erbringen sind.

(5) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene oder nicht mit der geforderten Mindestnote bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der Prüfungszeiträume des ersten Studienjahres zu erfüllen.

(6) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in die Bescheinigung gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(7) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik bzw. Wirtschaftsmathematik an der RPTU in Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet und werden durch den individuellen Prüfungsplan gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 3 festgelegt. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Die Gliederung des Masterstudiengangs kann den nachfolgenden Tabellen (Nr. 1 bis 3) entnommen werden.

1. Der Masterstudiengang Mathematik ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module	Umfang
Reine Mathematik	Wahlpflichtmodule	9 – 30 LP
Angewandte Mathematik	Wahlpflichtmodule	9 – 30 LP
Studienschwerpunkt	Wahlpflichtmodule	18 – 30 LP
	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	12 LP
Seminare	mathematische Seminare	6 LP
Abschlussarbeit	Masterarbeit	30 LP

Anwendungsfach	Wahlpflichtmodule	15 – 24 LP
----------------	-------------------	------------

2. Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module	Umfang
Allgemeine Mathematik	Wahlpflichtmodule	9 – 30 LP
Computational Methods for Data Science	Wahlpflichtmodule	9 – 30 LP
Studienschwerpunkt	Wahlpflichtmodule	18 – 30 LP
	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	12 LP
Seminare	mathematische Seminare	6 LP
Abschlussarbeit	Masterarbeit	30 LP
Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflichtmodule	12 – 30 LP

3. Der Masterstudiengang Mathematics International ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module	Umfang
Reine Mathematik	Wahlpflichtmodule	9 – 30 LP
Angewandte Mathematik	Wahlpflichtmodule	18 – 30 LP
Studienschwerpunkt	Wahlpflichtmodule	18 – 39 LP
	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	12 LP
Seminare	mathematische Seminare	6 LP
Abschlussarbeit	Masterarbeit	30 LP
Nichtmathematisches Wahlfach	Wahlmodule	6 – 12 LP

Die Wahl des Studienschwerpunkts gemäß Anhang 2 ist bei der Bewerbung zum Studium anzugeben und gilt mit der Genehmigung des individuellen Prüfungsplans (§ 11 Absatz 3 Nr. 3) als erfolgt. Ein Wechsel des Studienschwerpunkts ist nur unter der Regelung von §18 a Absatz 2 möglich. Bei Wahl des Masterstudiengangs Mathematik ist das Anwendungsfach bei der Einschreibung in den Studiengang anzugeben. Es kann dabei aus folgendem Katalog gewählt werden: Biologie, Chemie, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenwesen, Physik, Wirtschaftswissenschaften.

Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann auch ein anderes Anwendungsfach gewählt werden. Ein Wechsel des Anwendungsfachs ist nur unter der Regelung von §18 a Absatz 1 möglich.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- in den Masterstudiengängen Mathematik und Wirtschaftsmathematik:
 1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 – 110 Leistungspunkten,
 2. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten;
- im Masterstudiengang Mathematics International:
 1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 81 – 96 Leistungspunkten,
 2. Wahlmodule im Umfang von 6 – 12 Leistungspunkten,
 3. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen, Kurse zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung, etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an Leistungspunkten auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein im Prüfungsplan (§ 11 Absatz 3 Nr. 3) angegebenes Wahlpflichtmodul gilt mit der Genehmigung des Prüfungsplans als gewählt und kann nur durch eine Änderung des Prüfungsplans durch ein anderes Wahlpflichtmodul (unter Beachtung der Anforderungen aus Anhang 1) ersetzt werden.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Das Ableisten eines berufsfeldbezogenen Praktikums wird empfohlen.

(9) Falls die Zugangsberechtigung (§ 2 Absatz 1 Nr. 2) nicht im Ausland erworben wurde, ist im Masterstudiengang Mathematics International ein mindestens einsemestriges einschlägiges Auslandsstudium, verbunden mit dem Erwerb von mindestens 20 LP an einer ausländischen Hochschule, verpflichtend. In den übrigen Masterstudiengängen wird das Absolvieren eines mindestens einsemestrigen einschlägigen Auslandsstudiums empfohlen. Zur Unterstützung bei der Planung und Durchführung stehen die Einrichtungen der Graduate School „Mathematics as a Key Technology“ des Fachbereichs Mathematik zur Verfügung.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln, Verlängerung der Bearbeitungs-, Pausen- oder Prüfungszeit, oder sonstige bedarfsgerechte Maßnahmen gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist und die durch die Prüfung festzustellende individuelle Leistungsfähigkeit davon nicht berührt ist. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt Mathematik zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen der Masterstudiengänge Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International setzt der Fachbereichsrat Mathematik einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen der Studiengänge und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt Mathematik zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9

Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt Mathematik rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt Mathematik und von der Graduate School „Mathematics as a Key Technology“ unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts Mathematik können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer, er wird dabei von den Prüferinnen und Prüfern unterstützt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet. Das Prüfungsrechtsverhältnis endet durch Aufhebung der Einschreibung oder Wechsel des Studiengangs, bei erneuter Einschreibung in den Studiengang lebt es wieder auf.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt Mathematik einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt Mathematik bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat,
3. einen Prüfungsplan für sämtliche im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Module (gemäß den Anforderungen aus Anhang 1) zur Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt Mathematik den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt. Die Genehmigung des Prüfungsplans gemäß Nummer 3 setzt voraus, dass die Kompetenzziele des jeweiligen Studiengangs durch die im Prüfungsplan aufgeführten Module erreicht werden; dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen. Genehmigte Prüfungspläne können nur in begründeten Fällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, geändert werden.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen und die Genehmigung des Prüfungsplans gemäß Absatz 3 Nr. 3 vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder

4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

- (7) Nicht besetzt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt Mathematik rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt Mathematik persönlich, schriftlich, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

- (11) Nicht besetzt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18. Bei einer Zulassung unter Auflagen gemäß § 2a kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Verlängerung der Meldefristen um bis zu sechs Monate bei Auflagen im Umfang von maximal 30 LP und um bis zu zwölf Monate bei Auflagen im Umfang von mehr als 30 LP gestatten. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Folgende Modulprüfungen sind bis zu dem genannten Termin (Meldefrist) erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend:

Alle Modulprüfungen

Ende des fünften Fachsemesters.

(15) Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen in den mathematischen Modulen (ausgenommen der Masterarbeit) erfolgt in zwei Schritten:

1. Bis spätestens zu dem vom Prüfungsamt Mathematik festgelegten Termin (ca. sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit eines Semesters) hat die oder der Studierende sich für alle mathematischen Modulprüfungen (einschließlich Wiederholungsprüfungen), an denen sie oder er in dem zu dem Semester gehörenden Prüfungszeitraum teilnehmen möchte, zu melden. Diese Meldung ist auf vorgeschriebenem Formblatt beim Prüfungsamt Mathematik einzureichen.
2. Wird die Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Prüfung abgenommen, gilt die Anmeldung mit der Meldung in Nummer 1 als erfolgt. Anderenfalls gilt die Anmeldung erst als erfolgt, wenn rechtzeitig ein Termin mit einer Prüferin oder einem Prüfer vereinbart und dem Prüfungsamt Mathematik mitgeteilt wurde. Die Prüferinnen und Prüfer teilen dem Prüfungsamt Mathematik in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit die Zeiten mit, zu denen sie voraussichtlich mündliche Prüfungen abnehmen werden. Im Falle einer Terminvereinbarung mit einer oder einem Studierenden teilen sie diese spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt Mathematik mit. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich für die Festlegung von Prüferin oder Prüfer und Prüfungstermin, sofern der Zulassung zu einer gemeldeten Modulprüfung keine sonstigen Gründe entgegenstehen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13 oder schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulprüfung). Modul- und Modulprüfung können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulprüfung und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modulprüfung, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen. Prüfungen, die nach Ende des 3. Fachsemesters abgenommen werden, können auf Antrag der oder des Studierenden auch innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsamt Mathematik für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

(8) Die Modulprüfungen zu den mathematischen Modulen (mit Ausnahme der Seminarmodule, der Module zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung sowie der Masterarbeit) und den ggf. im Abschnitt Computational Methods for Data Science erbrachten Modulen sind bei mindestens drei verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern abzulegen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten; werden durch eine Prüfung mehr als 10 Leistungspunkte erworben, dauert sie mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsamt Mathematik zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt Mathematik eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Das Nähere regelt Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 3 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, dem Prüfungsamt Mathematik mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Nicht besetzt.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) bis (7) nicht besetzt.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation oder ähnlichem abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem gewählten Studienschwerpunkt innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Für Studierende, die unter Auflagen zum Studium zugelassen wurden, darf das Thema erst nach Erfüllung aller Auflagen ausgegeben werden.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine vom Prüfungsamt Mathematik ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt Mathematik zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt Mathematik eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die oder den Studierenden,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 11 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache nach Satz 2 ist rechtzeitig vor der Ausgabe des Themas und unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In den Fällen von Satz 2 ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt Mathematik in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Fachbereich Mathematik der RPTU sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,

über 2,5 bis 3,5 einschließlich =	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich =	ausreichend,
über 4,0 =	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16, Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich =	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich =	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich =	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich =	ausreichend,
über 4,0 =	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Bewertung einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht besetzt.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses (durch Änderung des Prüfungsplans gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4) durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt Mathematik unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt Mathematik im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt Mathematik vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingeschannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann gegebenenfalls vom Prüfungsamt Mathematik nachgefordert werden und muss daher für die Dauer von einem Monat durch die Studierende bzw. den Studierenden aufbewahrt werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem

Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiterbildenden Studiums oder
7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt Mathematik vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfungsleistung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an das Prüfungsamt Mathematik zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Mathematik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als

Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(8) Nach bestandener Masterprüfung wird eine Ausfertigung der Masterarbeit in der Universitätsbibliothek aufgestellt.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelor- oder Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt Mathematik an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt Mathematik spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt Mathematik spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der letzten Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt Mathematik zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2026 in den Masterstudiengang Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder Mathematics International einschreiben.

(2) Für Studierende, die sich vor dem Sommersemester 2026 in den Masterstudiengang Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder Mathematics International eingeschrieben haben, gilt weiterhin die Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 25. September 2008 in der Fassung vom 16.05.2024. Die Studierenden können beantragen, dass sie unter Beibehaltung des genehmigten Prüfungsplans in diese Ordnung überführt werden. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss anschließend einen Wechsel des Studienschwerpunkts auch außerhalb der Frist gemäß § 18a Absatz 2 Satz 1 gestatten. Dieser Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und muss spätestens bis zum 15.11.2026 schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt Mathematik gestellt werden. Ein Rückwechsel in die Fassung vom 16.05.2024 ist nicht möglich.

Kaiserslautern, den 23.03.2026

Die Dekanin
des Fachbereiches Mathematik der RPTU

Prof. Dr. Claudia Redenbach

Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung in Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsart und -form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung

² Landesverordnung vom 28.06.2018 in der jeweils geltenden Fassung

Anhang 1.1 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Mathematik

Der Masterstudiengang Mathematik zielt darauf, Kompetenzen in einem großen Bereich der Mathematik zu erwerben und die Fähigkeit zu entwickeln, Ideen in konkrete Lösungen und mathematische Verfahren umsetzen zu können. Durch die breite Ausbildung in Mathematik bei gleichzeitiger Vertiefung in dem als Studienschwerpunkt gewählten Spezialgebiet (Anhang 2), zusammen mit den im nichtmathematischen Anwendungsfach zusätzlich erworbenen Kompetenzen werden die Studierenden sowohl für eine Tätigkeit in der mathematischen Forschung und Lehre als auch für eine Forschungs- oder sonstige Erwerbstätigkeit im Bereich der mathematischen Anwendung qualifiziert.

Das Studium erfolgt nach einem individuellen Prüfungsplan (§ 11 Absatz 3 Nr. 3), der der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dabei sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule inklusive der Masterarbeit im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten und maximal 140 Leistungspunkten gemäß den nachstehenden Tabellen vorzusehen. Die Summe der Leistungspunkte der vorgesehenen Wahlpflichtmodule in den Abschnitten Reine Mathematik, Angewandte Mathematik und Studienschwerpunkt muss dabei 65 – 80 Leistungspunkte betragen.

Zu erbringende Leistungen in Mathematik:

Über die Einbringbarkeit der vom Fachbereich Mathematik angebotenen Module in die jeweiligen Abschnitte (in Abhängigkeit von dem gewählten Studienschwerpunkt) entscheidet der Fachbereichsrat Mathematik. Er gibt diese durch entsprechende Einträge im Modulhandbuch bekannt. Zusätzlich zu den in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgelisteten Bedingungen sind folgende Einschränkungen bei der Erstellung des Prüfungsplans zu beachten:

- Im Abschnitt Studienschwerpunkt sind insgesamt Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu weiterführenden Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus dem gewählten Studienschwerpunkt zu erbringen.
- In den Abschnitten Reine Mathematik und Angewandte Mathematik sind insgesamt Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten außerhalb des Schwerpunktbereichs, dem der Studienschwerpunkt gemäß der Tabelle in Anhang 2 zuzurechnen ist, zu erbringen.
- Bei Wahl eines Studienschwerpunktes, der ganz oder teilweise dem Bereich der Stochastik zuzurechnen ist (z.B. Analysis und Stochastische Analysis, Finanz- und Versicherungsmathematik oder Data Science: Statistik und Künstliche Intelligenz), sind mindestens 18 Leistungspunkte in den Abschnitten Reine Mathematik, Angewandte Mathematik und Studienschwerpunkt außerhalb des Bereichs der Stochastik zu erbringen.

Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall genehmigen.

Dabei ist die Wahl von Modulen unzulässig, wenn sie sich mit anderen Modulen des Prüfungsplans oder Modulen, die Bestandteil der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 waren, wesentlich überschneiden.

Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (gem. § 5 Abs. 4 und 6) ¹⁾	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart / Prüfungsform
Abschnitt: Reine Mathematik	9-30					
Wahlpflichtmodule						
Wahl von Modulen im Umfang von 9-30 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus der Reinen Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind	9-30	Nein	LP ²⁾	ggf. Ü-Schein ³⁾	Nein	mündliche Einzelprüfung ⁴⁾
Abschnitt: Angewandte Mathematik	9-30					
Wahlpflichtmodule						
Wahl von Modulen im Umfang von 9-30 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus der Angewandten Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind	9-30	Nein	LP ²⁾	ggf. Ü-Schein ³⁾	Nein	i.d.R. mündliche Einzelprüfung ^{4),5)}
Abschnitt: Studienschwerpunkt	30-42					
Wahlpflichtmodule						
Wahl von Modulen im Umfang von 18-30 LP zu Vorlesungen (oder Vorlesungen mit Übungen) aus dem gewählten Studienschwerpunkt, davon Module im Umfang von mindestens 18 LP zu weiterführenden Vorlesungen (oder weiterführenden Vorlesungen mit Übungen) ⁶⁾	18-30	Nein	LP ²⁾	ggf. Ü-Schein ³⁾	Nein	mündliche Einzelprüfung ⁴⁾
Wahl von Modulen im Umfang von 12 LP zu Kursen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung	12	Nein	0	RC-/L-Schein(e)	-----	-----
Abschnitt: Seminare	6					
Wahlpflichtmodule						
Wahl von zwei mathematischen Seminaren, davon mindestens eines aus dem Studienschwerpunkt	6	Nein	0	Sem-Schein	-----	-----
Abschnitt: Abschlussarbeit	30					
Masterarbeit zu einem Thema aus dem Studienschwerpunkt	30	Nein	30	-----	-----	siehe § 16

- ¹⁾ Ü-Schein: Übungsschein; RC-Schein: Reading Course-Schein; L-Schein: Praktikumsschein; Sem-Schein: Seminarschein.
- ²⁾ Die Noten der Modulprüfungen gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- ³⁾ Die Anzahl der in einem Modul vergebenen Leistungspunkte kann (nach näherer Regelung im Modulhandbuch) von dem Erbringen eines Übungsscheins (durch aktive Teilnahme an den Übungen und erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben) abhängig sein.
- ⁴⁾ In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird (siehe obiger Hinweis).
- ⁵⁾ Im Fall des Moduls „Grundlagen der Finanzmathematik“ ist die Modulprüfung i.d.R. als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (nach näherer Regelung in der Ordnung für die Bachelorprüfung in Wirtschaftsmathematik) zu erbringen.
- ⁶⁾ Die im Studienschwerpunkt zu belegenden weiterführenden Lehrveranstaltungen bauen i.d.R. auf den vertiefenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Mathematik an der RPTU in Kaiserslautern auf.

Zu erbringende Leistungen im Anwendungsfach:

Die im Anwendungsfach zu erbringenden Wahlpflichtmodule sind in der Regel Importmodule aus einem vom zuständigen Fachbereich angebotenen Bachelor- oder Masterstudiengang, welche auf den im Bachelorstudiengang Mathematik für das jeweilige Anwendungsfach vorgesehenen Modulen aufbauen. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Fällen der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs entnommen werden. Module zu Lehrveranstaltungen mit überwiegend mathematischen Inhalten sind hierbei nicht zulässig, wenn sie sich mit anderen Prüfungsmodulen überschneiden oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses keinen hinreichend vertiefenden Charakter haben.

Im Einzelnen sind dabei jeweils Module im Umfang von 15 – 24 LP nach Wahl aus folgenden Katalogen zu erbringen:

1. Im Anwendungsfach Biologie:

CHE-BaLC-24-M-1 Allgemeine Mikrobiologie (6 LP)
 BIO-G17-M-2 Bioinformatik (5 LP)
 CHE-BaCh-191-M-1 Biochemie I (5 LP)

aus dem Anwendungsfach Biologie des Bachelorstudiengangs Mathematik, sofern das jeweilige Modul nicht bereits im Wahlpflichtbereich der Bachelorprüfung in Mathematik eingebracht wurde, oder

BIO-GM10-M-2 Grundmodul 10: Tierphysiologie (10 LP)
 BIO-GM16-M-2 Grundmodul 16: Molekulare Biotechnologie (6 LP)
 BIO-GM14-M-2 Grundmodul 14: Neuro-/Entwicklungsbiologie (6 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Molekulare Biologie

oder andere Module zu vertiefenden Lehrveranstaltungen aus den vom Fachbereich Biologie angebotenen Studiengängen oder mindestens äquivalente Leistungen.

2. Im Anwendungsfach Chemie:

CHE-BaCh-10-M-1 Grundmodul: Organische Chemie II (6 LP),
 CHE-BaCh-16-M-1 Grundmodul: Physikalische Chemie III (5 LP),
 CHE-BaCh-17-M-1 Grundmodul: Theoretische Chemie (5 LP),
 CHE-BaCh-191-M-1 Grundmodul: Biochemie I (5 LP)
 CHE_BaCh-192-M-1 Grundmodul: Biochemie II (3 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Chemie oder

CHE-MM-Ch_BC_GM-M-5 Biochemie (Mastergrundmodul) (5 LP),
 CHE-MM-Ch_OC_GM-M-5 Organische Chemie (Mastergrundmodul) (5 LP),
 CHE-MM-Ch_PC_GMn-M-5 Physikalische Chemie (Mastergrundmodul) (5 LP)

aus dem Masterstudiengang Chemie oder andere Module zu vertiefenden Lehrveranstaltungen aus den vom Fachbereich Chemie angebotenen Studiengängen oder mindestens äquivalente Leistungen.

3. Im Anwendungsfach Elektrotechnik:

Module nach Wahl aus einem oder zwei der Schwerpunktgebiete

Automatisierungstechnik,
Eingebettete Systeme,
Energietechnik,
Integrierte Systeme,
Kommunikationstechnik,
Mechatronik

des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT), wobei in jedem der gewählten Gebiete Modulen aus dem Hauptstudium des Bachelorstudiengangs oder dem Masterstudiengang EIT oder mindestens äquivalente Leistungen zu erbringen sind; das Modul

EIT-LRS-504-M-3 Lineare Regelungen (5 LP)

aus dem Bachelorstudiengang EIT kann in jedem der Gebiete gewählt werden.

4. Im Anwendungsfach Informatik:

Module nach Wahl aus einem oder zwei der Gebiete

Visualisierung und Scientific Computing,
Informationssysteme,
Software-Engineering,
Verteilte und Vernetzte Systeme,
Algorithmik und Deduktion,
Eingebettete Systeme und Robotik,
Intelligente Systeme,

wobei jeweils Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen oder Projektmodule aus dem Abschnitt Informatik-Vertiefung des Bachelorstudiengangs Informatik oder aus dem Masterstudiengang Informatik oder mindestens äquivalente Leistungen zu erbringen sind.

5. Im Anwendungsfach Maschinenwesen:

Module nach Wahl aus einem oder zwei der Kompetenzfelder

KF 1: Produktentwicklung im Maschinenbau,
KF 2: Fahrzeugtechnik,
KF 3: Materialwissenschaften und Werkstofftechnik,
KF 4: Produktionstechnik,
KF 5: Computational Engineering,
KF 6: Mechatronik und Automatisierungstechnik

des Bachelorstudiengangs Maschinenbau, wobei in jedem der gewählten Kompetenzfelder Module aus dem entsprechenden Abschnitt des Bachelorstudiengangs Maschinenbau oder einem der Masterstudiengänge des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder mindestens äquivalente Leistungen zu erbringen sind. Anstelle eines zweiten Kompetenzfeldes können auch die beiden Module

MV-MTS-331-M-4 Einführung in die Messtechnik (4 LP),
MV-MTS-332-M-4 Einführung in die Regelungstechnik (5 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Maschinenbau gewählt werden.

6. Im Anwendungsfach Physik:

PHY-G3-M-2 Grundlagen der Quantenphysik (18 LP),
PHY-E1-M-1 Physik der kondensierten Materie und statistische Physik (20 LP),

PHY-E2-M-3 Atomphysik (5 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Physik oder

(Teil)Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus den physikalischen Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Physik bzw. TechnoPhysik

oder mindestens äquivalente Leistungen.

7. Im Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften:

Module nach Wahl aus einem oder zwei der Schwerpunktbereiche

Business Information Systems und Operations Research,
Controlling,
Data Analytics,
Economic Theory,
Entrepreneurship,
Financial Economics,
Financial Management and Accounting,
Human Resource Management und Organizational Behavior,
Logistik,
Marketingmanagement,
Management der digitalen Transformation,
Produktionsmanagement,
Environmental and Industrial Economics,
Strategie, Innovation und Kooperation,
Sustainability Management,

wobei in jedem der gewählten Bereiche Module aus dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder mindestens äquivalente Leistungen zu erbringen sind.

Anhang 1.2 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik

Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik stellt eine enge Verbindung zwischen Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik her. Er zielt einerseits darauf, fortgeschrittene Kompetenzen in diesen Bereichen zu vermitteln, die dazu befähigen, die Möglichkeiten (aber auch die Grenzen) der mathematischen Modellbildung für betriebs-, finanz- und volkswirtschaftliche Fragestellungen zu beurteilen, leistungsfähige mathematische Modelle zu entwickeln und diese in die Praxis umzusetzen. Andererseits werden die Studierenden in dem als Studienschwerpunkt gewählten Spezialgebiet (Anhang 2) gezielt an die aktuelle anwendungsbezogene mathematische Forschung herangeführt und damit für eine Tätigkeit in der angewandten mathematischen Forschung und Lehre qualifiziert.

Das Studium erfolgt nach einem individuellen Prüfungsplan (§ 11 Absatz 3 Nr. 3), der der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dabei sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule inklusive der Masterarbeit im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten und maximal 140 LP gemäß den nachstehenden Tabellen vorzusehen. Die Summe der Leistungspunkte der vorgesehenen Wahlpflichtmodule in den Abschnitten Allgemeine Mathematik, Computational Methods for Data Science und Studienschwerpunkt muss dabei 57 – 75 Leistungspunkte betragen.

Zu erbringende Leistungen in Mathematik:

Über die Einbringbarkeit der vom Fachbereich Mathematik angebotenen Module in die jeweiligen Abschnitte (in Abhängigkeit von dem gewählten Studienschwerpunkt) entscheidet der Fachbereichsrat Mathematik. Er gibt diese durch entsprechende Einträge im Modulhandbuch bekannt. Zusätzlich zu den in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgelisteten Bedingungen sind folgende Einschränkungen bei der Erstellung des Prüfungsplans zu beachten:

- Im Abschnitt Studienschwerpunkt sind insgesamt Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu weiterführenden Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen zu erbringen.
- Bei Wahl eines der Studienschwerpunkte Finanz- und Versicherungsmathematik oder Data Science: Statistik und Künstliche Intelligenz sind mindestens 9 Leistungspunkte in dem Abschnitt Allgemeine Mathematik außerhalb des Bereichs der Stochastik zu erbringen.

Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall genehmigen.

Dabei ist die Wahl von Modulen unzulässig, wenn sie sich mit anderen Modulen des Prüfungsplans oder Modulen, die Bestandteil der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 waren, wesentlich überschneiden.

Modulname/-teile	LP	Im- port- modul	Ge- wich- tung	Studienlei- tung (gem. § 5 Abs. 4 und 6) ¹⁾	Prü- fungs- vorleis- tung	Prüfungsart / Prüfungs- form
Abschnitt: Allgemeine Mathematik						
Wahlpflichtmodule						
Wahl von Modulen im Umfang von 9-30 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus der Reinen oder Angewandten Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt und nicht dem Abschnitt Computational Methods for Data Science zuzurechnen sind, darunter mindestens 9 LP zu Modulen aus einem Bereich mit Bezug zur Wirtschaftsmathematik	9-30	Nein	LP ²⁾	ggf. Ü- Schein ³⁾	Nein	i.d.R. mündliche Einzel- prüfung ⁴⁾
Abschnitt: Studienschwerpunkt						
30- 42						
Wahlpflichtmodule						
Wahl von Modulen im Umfang von 18-30 LP zu Vorlesungen (oder Vorlesungen mit Übungen) aus dem gewählten Studienschwerpunkt, davon Module im Umfang von mindestens 18 LP zu weiterführenden Vorlesungen (oder weiterführenden Vorlesungen mit Übungen) ⁶⁾	18-30	Nein	LP ²⁾	ggf. Ü- Schein ³⁾	Nein	mündliche Einzelprüfung ⁴⁾
Wahl von Modulen im Umfang von 12 LP zu Kursen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung	12	Nein	0	RC-/L- Schein(e)	-----	-----
Abschnitt: Seminare						
6						
Wahlpflichtmodule						
Wahl von zwei mathematischen Seminaren, davon mindestens eines aus dem Studienschwerpunkt	6	Nein	0	Sem-Schein	-----	-----
Abschnitt: Abschlussarbeit						
Masterarbeit zu einem Thema aus dem Studienschwerpunkt	30	Nein	30	-----	-----	siehe § 16

- ¹⁾ Ü-Schein: Übungsschein; RC-Schein: Reading Course-Schein; L-Schein: Praktikumsschein; Sem-Schein: Seminarschein.
- ²⁾ Die Noten der Modulprüfungen gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- ³⁾ Die Anzahl der in einem Modul vergebenen Leistungspunkte kann (nach näherer Regelung im Modulhandbuch) von dem Erbringen eines Übungsscheins (durch aktive Teilnahme an den Übungen und erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben) abhängig sein.
- ⁴⁾ In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird (siehe obiger Hinweis).
- ⁵⁾ Nicht besetzt.
- ⁶⁾ Die im Studienschwerpunkt zu belegenden weiterführenden Lehrveranstaltungen bauen i.d.R. auf den vertiefenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik an der RPTU in Kaiserslautern auf.

Zu erbringende Leistungen im Abschnitt Computational Methods for Data Science:

Die im Abschnitt Computational Methods for Data Science zu erbringenden Wahlpflichtmodule sind in der Regel Importmodule aus anderen Bachelor- oder Masterstudiengängen. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Fällen der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs entnommen werden. Module zu Lehrveranstaltungen mit überwiegend mathematischen Inhalten sind hierbei nicht zulässig, wenn sie sich mit anderen Prüfungsmodulen überschneiden oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses keinen hinreichend vertiefenden Charakter haben.

Zu erbringen sind insgesamt Module im Umfang von 9 – 30 LP.

Aus dem Modulangebot des Fachbereichs Mathematik für den Masterstudiengang Mathematik können dabei insbesondere folgende Module gewählt werden:

MAT-80-13A-M-4 Einführung in neuronale Netze,
 MAT-63-10-M-7 Mathematische Methoden in der KI,
 MAT-63-15-M-7 KI-Numerik,

soweit diese nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zuzurechnen sind.

Aus dem Modulangebot der Fachbereiche Informatik und Wirtschaftswissenschaften können Module zu Lehrveranstaltungen mit **vertiefendem Charakter** aus einem oder zwei der folgenden Lehrgebiete gewählt werden:

Business Information Systems and Operations Research (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), Data Analytics (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften),
 Informationssysteme (Fachbereich Informatik),
 Intelligente Systeme (Fachbereich Informatik),
 Software-Engineering (Fachbereich Informatik),
 Visualisierung und Scientific Computing (Fachbereich Informatik).

Zulässig sind dabei jeweils Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen, die im entsprechenden Schwerpunkt des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre angesiedelt sind bzw. Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen oder Projektmodule aus dem Abschnitt Informatik-Vertiefung des Bachelorstudiengangs Informatik oder aus dem Masterstudiengang Informatik, oder mindestens äquivalente Leistungen.

Bei Wahl von Modulen zu Lehrveranstaltungen mit vertiefendem Charakter im Umfang von mindestens 12 LP kann ergänzend das Modul

INF-02-18-M-2 Projektmanagement (4 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Informatik gewählt werden.

Bei Wahl eines Moduls zu Lehrveranstaltungen mit vertiefendem Charakter des Vertiefungsgebiets Informationssysteme kann zur Ergänzung das Modul

INF-00-12-M-2 Informationssysteme (8 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Informatik gewählt werden.

Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses sind auch andere Module aus dem Bereich Computational Methods for Data Science zulässig.

Zu erbringende Leistungen im Abschnitt Wirtschaftswissenschaften:

Die im Abschnitt Wirtschaftswissenschaften zu erbringenden Wahlpflichtmodule sind in der Regel Importmodule aus dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, welche auf den entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik aufbauen. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Fällen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre entnommen werden. Module zu Lehrveranstaltungen mit überwiegend mathematischen Inhalten sind hierbei nicht zulässig, wenn sie sich mit anderen Prüfungsmodulen überschneiden oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses keinen hinreichend vertiefenden Charakter haben.

Zu erbringen sind Module im Umfang von 12 – 30 LP nach Wahl aus einem oder zwei der Schwerpunktbereiche

- Controlling,
- Economic Theory,
- Entrepreneurship,
- Financial Economics,
- Financial Management and Accounting,
- Human Resource Management und Organizational Behavior,
- Logistik,
- Marketingmanagement,
- Management der digitalen Transformation,
- Produktionsmanagement,
- Environmental and Industrial Economics,
- Strategie, Innovation und Kooperation,
- Sustainability Management

des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre oder mindestens äquivalente Leistungen.

Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses sind auch andere Module aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften zulässig.

Anhang 1.3 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Mathematics International

Die grundsätzliche Zielsetzung des Masterstudiengangs Mathematics International ist ähnlich der des Masterstudiengangs Mathematik (Anhang 1.1). An die Stelle des Erwerbs zusätzlicher Kompetenzen im nichtmathematischen Anwendungsfach treten eine verstärkte Vertiefung in der Mathematik sowie der Erwerb sonstiger Schlüsselqualifikationen. Das Studium ist dabei stark international ausgerichtet. Die Studierenden werden sowohl für eine Tätigkeit in der mathematischen Forschung und Lehre als auch für eine Forschungs- oder sonstige Erwerbstätigkeit im Bereich der mathematischen Anwendung, die in besonderem Maße den flexiblen Einsatz mathematischer Methoden in noch nicht standardisierten Problemfeldern erfordert, qualifiziert.

Das Studium erfolgt nach einem individuellen Prüfungsplan (§ 11 Absatz 3 Nr. 3), der der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dabei sind Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule inklusive der Masterarbeit im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten gemäß den nachstehenden Tabellen vorzusehen. Die Summe der Leistungspunkte der vorgesehenen Wahlpflichtmodule in den Abschnitten Reine Mathematik, Angewandte Mathematik und Studienschwerpunkt muss dabei 75 – 90 Leistungspunkte betragen.

Falls die Zugangsberechtigung zum Masterstudium nicht im Ausland erworben wurde, ist ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium obligatorisch; dabei müssen mindestens 20 anrechenbare Leistungspunkte an der ausländischen Hochschule erworben werden (§ 5 Absatz 9).

Zu erbringende Leistungen in Mathematik:

Über die Einbringbarkeit der vom Fachbereich Mathematik angebotenen Module in die jeweiligen Abschnitte (in Abhängigkeit von dem gewählten Studienschwerpunkt) entscheidet der Fachbereichsrat Mathematik. Er gibt diese durch entsprechende Einträge im Modulhandbuch bekannt. Zusätzlich zu den in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgelisteten Bedingungen sind folgende Einschränkungen bei der Erstellung des Prüfungsplans zu beachten:

- Im Abschnitt Studienschwerpunkt sind insgesamt Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu weiterführenden Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen zu erbringen.
- In den Abschnitten Reine Mathematik und Angewandte Mathematik sind insgesamt Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten außerhalb des Schwerpunktbereichs, dem der Studienschwerpunkt gemäß der Tabelle in Anhang 2 zuzurechnen ist, zu erbringen.
- Bei Wahl eines Studienschwerpunktes, der ganz oder teilweise dem Bereich der Stochastik zuzurechnen ist (z.B. Analysis und Stochastische Analysis, Finanz- und Versicherungsmathematik oder Data Science: Statistik und Künstliche Intelligenz), sind mindestens 18 Leistungspunkte in den Abschnitten Reine Mathematik, Angewandte Mathematik und Studienschwerpunkt außerhalb des Bereichs der Stochastik zu erbringen.

Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall genehmigen.

Dabei ist die Wahl von Modulen unzulässig, wenn sie sich mit anderen Modulen des Prüfungsplans oder Modulen, die Bestandteil der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 waren, wesentlich überschneiden.

Modulname/-teile	LP	Im- port- modul	Ge- wich- tung	Studienlei- tung (gem. § 5 Abs. 4 und 6) ¹⁾	Prü- fungs- vorleis- tung	Prüfungsart / Prüfungs- form
Abschnitt: Reine Mathematik	9-30					
Wahlpflichtmodule						
Wahl von Modulen im Umfang von 9-30 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus der Reinen Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind	9-30	Nein	LP ²⁾	ggf. Ü- Schein ³⁾	Nein	mündliche Einzelprüfung ⁴⁾
Abschnitt: Angewandte Mathematik	18-30					
Wahlpflichtmodule						
Wahl von Modulen im Umfang von 18-30 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus der Angewandten Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind	18-30	Nein	LP ²⁾	ggf. Ü- Schein ³⁾	Nein	i.d.R. mündliche Einzelprüfung ^{4),5)}
Abschnitt: Studienschwerpunkt	30-51					
Wahlpflichtmodule						
Wahl von Modulen im Umfang von 18-39 LP zu Vorlesungen (oder Vorlesungen mit Übungen) aus dem gewählten Studienschwerpunkt, davon Module im Umfang von mindestens 18 LP zu weiterführenden Vorlesungen (oder weiterführenden Vorlesungen mit Übungen) ⁶⁾	18-39	Nein	LP ²⁾	ggf. Ü- Schein ³⁾	Nein	mündliche Einzelprüfung ⁴⁾
Wahl von Modulen im Umfang von 12 LP zu Kursen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung	12	Nein	0	RC-/L- Schein(e)	-----	-----
Abschnitt: Seminare	6					
Wahlpflichtmodule						
Wahl von zwei mathematischen Seminaren, davon mindestens eines aus dem gewählten Studienschwerpunkt	6	Nein	0	Sem-Schein	-----	-----
Abschnitt: Abschlussarbeit	30					
Masterarbeit zu einem Thema aus dem Studienschwerpunkt	30	Nein	30	-----	-----	siehe § 16

- ¹⁾ Ü-Schein: Übungsschein; RC-Schein: Reading Course-Schein; L-Schein: Praktikumsschein; Sem-Schein: Seminarschein.
- ²⁾ Die Noten der Modulprüfungen gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- ³⁾ Die Anzahl der in einem Modul vergebenen Leistungspunkte kann (nach näherer Regelung im Modulhandbuch) von dem Erbringen eines Übungsscheins (durch aktive Teilnahme an den Übungen und erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben) abhängig sein.
- ⁴⁾ In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird (siehe obiger Hinweis).
- ⁵⁾ Im Fall des Moduls „Grundlagen der Finanzmathematik“ ist die Modulprüfung i.d.R. als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (nach näherer Regelung in der Ordnung für die Bachelorprüfung in Wirtschaftsmathematik) zu erbringen.
- ⁶⁾ Die im Studienschwerpunkt zu belegenden weiterführenden Lehrveranstaltungen bauen i.d.R. auf den vertiefenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Mathematik an der RPTU in Kaiserslautern auf.

Zu erbringende Leistungen im nichtmathematischen Wahlfach:

Im nichtmathematischen Wahlfach sind Wahlmodule im Umfang von 6 – 12 LP zu erbringen, die der außermathematischen Qualifikation dienen. Die Noten dieser Module gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

Empfohlen werden Sprachkurse, Auslandspraktika oder Module aus nichtmathematischen Anwendungsfächern. Sprachkurse müssen durch eine von einer Hochschule anerkannte Prüfung oder gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Soweit (Import-)Module aus Studiengängen an der RPTU eingebracht werden, können die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs entnommen werden.

Anhang 2: Studienschwerpunkte

Die Studierenden wählen (bereits mit der Bewerbung zum Studium) einen Studienschwerpunkt, der auf dem vertiefenden Studium des Bachelorstudiengangs Mathematik oder Wirtschaftsmathematik aufbaut. Im Rahmen des vorhandenen Lehrangebots ist der Studienschwerpunkt frei aus den am Fachbereich vorhandenen Fachgebieten wählbar, im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik muss der Studienschwerpunkt der Wirtschaftsmathematik zuzurechnen sein. Das Lehrangebot ist derart gestaltet, dass in jedem Semester in jedem der vier Schwerpunktbereiche für den Bachelorstudiengang Mathematik mindestens ein Studienschwerpunkt gemäß folgender Tabelle gewählt werden kann:

Schwerpunktbereich	Studienschwerpunkt	Masterstudiengang	
		Mathematik, Mathematics Internatio- nal	Wirtschaftsmathema- tik
Algebra, Geometrie und Computeralgebra	Algebra, Kryptographie und Zahlentheorie	X	
	Algebraische Geometrie und Computeralgebra	X	
Analysis und Stochastik	Analysis und Stochastische Analysis	X	
	Künstliche Intelligenz in der Mathematik	X	
Technomathematik (Modellierung und wissenschaftliches Rechnen)	Modellierung und wissenschaftliches Rechnen	X	
	Partielle Differentialgleichungen	X	
	System- und Kontrolltheorie	X	
	Finanz- und Versicherungsmathematik	X	X
Wirtschaftsmathematik (Optimierung und Stochastik)	Optimierung	X	X
	Data Science: Statistik und Künstliche Intelligenz	X	X

Ordnung für die Masterprüfung in Mathematics for Technology and Data Science an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.02.2026 die folgende Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen.

Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.03.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.03.2026, Az.: 4/PO-MAT-2026-023, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung	3
§ 2a Zulassung unter Auflagen	6
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	7
§ 4 Masterprüfung	7
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	7
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	9
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	9
§ 8 Prüfungsausschuss	9
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	11
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	11
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	11
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	11
§ 12 Modulprüfungen	14
§ 13 Mündliche Prüfungen	15
§ 14 Schriftliche Prüfungen	15
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	16
§ 16 Masterarbeit	17
§ 17 Bewertung und Notenbildung	19
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	20
§ 18a Wechsel der Profillinie	21
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	21
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	22
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	23
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	24
§ 23 Zusatzleistungen	24
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	24
§ 24 Informationsrecht	24
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	25
Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule der Masterprüfung in Mathematics for Technology and Data Science, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen.....	26

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Mathematics for Technology and Data Science (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums (inklusive der Erstellung des individuellen Prüfungsplans gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 3) das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem Informationen zu der Einbringbarkeit der jeweiligen Module in die Abschnitte des Studiums gemäß § 5 Absatz 1, detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
 2. die Bachelorprüfung mit dem Abschluss Bachelor of Science in Mathematik oder Physik oder eines anderen vergleichbaren Fachs (z.B. Technomathematik oder eines Studiengangs mit mathematischen Vorlesungen, welche die Kenntnisse nach Absatz 3 vermitteln) oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
 3. die weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweist (Absatz 3),
 4. dem Bewerbungsantrag
 - a) eine Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs,
 - b) eine ausführliche Beschreibung der Beweggründe für die Aufnahme des beabsichtigten Studiums unter Angabe der beabsichtigten Profillinie gemäß § 5 Absatz 1,
 - c) falls die Bachelorprüfung oder die an ihre Stelle tretende Abschlussprüfung (Nr. 2) nicht an der RPTU in Kaiserslautern abgelegt wurde, Empfehlungsschreiben von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
 - d) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie oder er außer der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Nr. 2) an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen Studien- oder Prüfungsleistungen abgelegt oder eine Studien- oder Prüfungsarbeit angefertigt hat und
 - e) einen Nachweis der Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Absatz 3 (z.B. in Form eines Transcripts of Records i.V.m. zugehörigen Modulbeschreibungen),beifügt und
 5. aufgrund des vom Prüfungsausschuss durchgeführten Verfahrens zur Eignungsfeststellung sowohl sprachlich (Absatz 4) als auch fachlich (Absatz 5 bis 7) für das Studium geeignet ist.
- Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Satz 1 Nr. 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nur noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben, deren sprachliche Eignung (Absatz 4 Satz 1 und 3) festgestellt wird und die durch die bereits erbrachten sowie die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 noch zu erbringenden Leistungen die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 sowie die fachliche Eignung gemäß Absatz 5 bis 7 nachweisen können. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zweiten Semesters der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.

(3) Für die Zulassung zum Masterstudiengang müssen im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgreich abgelegte Prüfungen zu mathematischen Modulen im Umfang von mindestens 45 LP, davon jeweils mindestens 8 LP zu Grundlagenvorlesungen in den folgenden Bereichen, nachgewiesen werden: Analysis, Lineare Algebra sowie zwei der vier Bereiche: Höhere Analysis (Funktionalanalysis, Vektoranalysis, Differentialgeometrie), Differentialgleichungen, Numerik, Stochastik. In Abhängigkeit der beabsichtigten Profillinie gemäß § 5 Absatz 1 sind dabei folgende besondere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Für die Zulassung zum Studium mit der Profillinie „Complex Data Analysis and AI“ müssen erfolgreich abgelegte Prüfungen zum Modul „Regression and Time Series Analysis“ oder zu gleichwertigen Modulen nachgewiesen werden. Alternativ können für diese Profillinie erfolgreich abgelegte Prüfungen zu den Modulen „Stochastische Methoden“ und „Differential Equations: Numerics of ODE & Introduction to PDE“ oder zu gleichwertigen Modulen nachgewiesen werden.
2. Für die Zulassung zum Studium mit der Profillinie „Modelling for Life Sciences and Biotechnology“ oder „Simulation and Control of Technological Processes“ müssen erfolgreich abgelegte Prüfungen zum Modul „Differential Equations: Numerics of ODE & Introduction to PDE“ oder zu gleichwertigen Modulen nachgewiesen werden.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nr. 1 und Nr. 2 gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der RPTU in Kaiserslautern entsprechend. Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen sind grundlegende Programmierkenntnisse sowie für die beabsichtigte Profillinie relevante grundlegende Kenntnisse in einem technischen Bereich. Sofern diese nicht durch den berufsqualifizierenden Abschluss nach Absatz 1 Nr. 2 nachgewiesen werden, ist ein Nachweis in geeigneter Form zu erbringen.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutscher Sprachnachweis für Studierende in internationalen Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern (DSI)“ nachweisen; das Nähere regelt die Einschreibebestimmung der RPTU. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 HochSchG in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache einer in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. das durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nachgewiesene Studium überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wurde,
3. ein Testresultat gemäß TOEFL mit mindestens 213 Punkten (schriftlich 550 Punkten, Internet-basiert 80 Punkten) oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis nachgewiesen wird oder
4. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(5) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für das Studium fachlich geeignet, wenn die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht schlechter als „2,5“ ist, eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit einer Note schlechter als „3,0“ ist für das Studium fachlich nicht geeignet. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist die Notenumrechnung nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, findet Absatz 6 entsprechend Anwendung.

(6) Liegt die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zwischen „2,6“ und „3,0“, so entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der eingereichten Unterlagen über die fachliche Eignung, er kann dabei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs beratend hinzuziehen. Beurteilungskriterien für die Eignung sind insbesondere die Motivation für das beabsichtigte Studium, die Befähigung zu einem zügigen erfolgreichen Studium (unter Berücksichtigung der beabsichtigten Profillinie gemäß § 5 Absatz 1) und dem Studium dienende praktische Kenntnisse und Erfahrungen. Ist die Eignung nicht anders feststellbar, kann der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu einem Bewerbungsgespräch, das mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauert, oder zu einem schriftlichen

Eignungstest auffordern. Das Bewerbungsgespräch und der Eignungstest werden von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 9 durchgeführt; die Regelungen der §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

(7) Zum Studium fachlich nicht geeignet ist auch, wer die Masterprüfung in einem Studiengang, der dem Masterstudiengang im Wesentlichen entspricht, nicht bestanden hat oder eine einzelne Prüfungsleistung (§ 12) aufgrund anzurechnender Fehlversuche (§ 6) nicht mehr wiederholen darf (§ 18 Absatz 2 bis 8 und § 16 Absatz 13). Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(8) Über das Eignungsfeststellungsverfahren (Absatz 1, Nr. 5) wird eine Niederschrift angefertigt. § 24 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(10) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(11) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, beinhaltet diese aber nicht die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3, sowie die fachliche Eignung gemäß § 2 Absatz 5 und 6 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. dem Bewerbungsantrag eine Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs, eine ausführliche Beschreibung der Beweggründe für die Aufnahme des beabsichtigten Masterstudiums unter Angabe der beabsichtigten Profillinie gemäß § 5 Absatz 1, sowie, falls die Bachelorprüfung oder die an ihre Stelle tretende Abschlussprüfung (Nr. 2) nicht an der RPTU in Kaiserslautern abgelegt wurde, Empfehlungsschreiben von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern beifügt, und
4. gemäß § 2 Absatz 4 sprachlich für das Studium geeignet ist.

Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn für die Modulprüfung in einem der Module „Stochastische Methoden“, „Regression and Time Series Analysis“ oder „Differential Equations: Numerics of ODE & Introduction to PDE“ bereits zwei anzurechnende Fehlversuche vorliegen. Die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung gelten entsprechend.

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber unter Auflagen zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 2 Nr. 2 nur noch Leistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten zu erbringen haben. Die Zulassung gemäß Satz 1 ist nur möglich, wenn die sprachliche Eignung (§ 2 Absatz 4) festgestellt wird. Die Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Hochschulabschlussprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 2 nicht bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen wird; Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen die Bewerberin oder der Bewerber zur Erfüllung der Auflagen erbringen muss. Er legt auch fest, ob die Leistungen als benotete Leistungen und gegebenenfalls mit welchen Mindestnoten zu erbringen sind.

(5) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene oder nicht mit der geforderten Mindestnote bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der Prüfungszeiträume des ersten Studienjahres zu erfüllen.

(6) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in die Bescheinigung gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(7) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der RPTU in Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet und werden durch den individuellen Prüfungsplan gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 3 festgelegt. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Der Masterstudiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module	Umfang
Profilbereich	Wahlpflichtmodule aus der gewählten Profillinie	42 – 63 LP
	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	12 LP
Ergänzende Module	Wahlpflichtmodule	0 – 30 LP
Freier Wahlbereich	Wahlmodule	9 – 12 LP
Seminare	mathematische Seminare, darunter mindestens ein Modellierungsseminar	6 LP
Abschlussarbeit	Masterarbeit	30 LP

Die Studierenden wählen (bereits mit der Bewerbung zum Studium) eine Profillinie, die auf den Vorkenntnissen nach § 2 Absatz 3 aufbaut. Mit der Genehmigung des individuellen Prüfungsplans (§ 11 Absatz 3 Nr. 3) gilt die Wahl der Profillinie als erfolgt. Ein Wechsel der Profillinie ist nur unter der Regelung von § 18a Absatz 2 möglich.

Das Lehrangebot ist derart gestaltet, dass in jedem Semester mindestens eine der folgenden Profillinien gewählt werden kann:

- Complex Data Analysis and AI,
- Modelling for Life Sciences and Biotechnology,
- Simulation and Control of Technological Processes.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 81 – 96 Leistungspunkten,

2. Wahlmodule im Umfang von 9 – 12 Leistungspunkten,
3. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten;

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen, Kurse zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung, etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an Leistungspunkten auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein im Prüfungsplan (§ 11 Absatz 3 Nr. 3) angegebenes Wahlpflichtmodul gilt mit der Genehmigung des Prüfungsplans als gewählt und kann nur durch eine Änderung des Prüfungsplans durch ein anderes Wahlpflichtmodul (unter Beachtung der Anforderungen aus Anhang 1) ersetzt werden.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Das Ableisten eines berufsfeldbezogenen Praktikums wird empfohlen.

(9) Das Absolvieren eines mindestens einsemestrigen einschlägigen Auslandsstudiums wird empfohlen. Zur Unterstützung bei der Planung und Durchführung stehen die Einrichtungen der Graduate School „Mathematics as a Key Technology“ des Fachbereichs Mathematik zur Verfügung.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenem Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln, Verlängerung der Bearbeitungs-, Pausen- oder Prüfungszeit, oder sonstige bedarfsgerechte Maßnahmen gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist und die durch die Prüfung festzustellende individuelle Leistungsfähigkeit davon nicht berührt ist. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt Mathematik zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Mathematik einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen der Studiengänge und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt Mathematik zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9

Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt Mathematik rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt Mathematik und von der Graduate School „Mathematics as a Key Technology“ unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts Mathematik können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer, er wird dabei von den Prüferinnen und Prüfern unterstützt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet. Das Prüfungsrechtsverhältnis endet durch Aufhebung der Einschreibung oder Wechsel des Studiengangs, bei erneuter Einschreibung in den Studiengang lebt es wieder auf.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt Mathematik einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt Mathematik bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat,
3. einen Prüfungsplan für sämtliche im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Module (gemäß den Anforderungen aus Anhang 1) zur Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt Mathematik den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt. Die Genehmigung des Prüfungsplans gemäß Nummer 3 setzt voraus, dass die Kompetenzziele des Masterstudiengangs durch die im Prüfungsplan aufgeführten Module erreicht werden; dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen. Genehmigte Prüfungspläne können nur in begründeten Fällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, geändert werden.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen und die Genehmigung des Prüfungsplans gemäß Absatz 3 Nr. 3 vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt Mathematik rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt Mathematik persönlich, schriftlich, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Nicht besetzt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18. Bei einer Zulassung unter Auflagen gemäß § 2a kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Verlängerung der Meldefristen um bis zu sechs Monate gestatten. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Folgende Modulprüfungen sind bis zu dem genannten Termin (Meldefrist) erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend:

Alle Wahlpflicht-Modulprüfungen

Ende des fünften Fachsemesters.

(15) Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen in den mathematischen Modulen (ausgenommen der Masterarbeit) erfolgt in zwei Schritten:

1. Bis spätestens zu dem vom Prüfungsamt Mathematik festgelegten Termin (ca. sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit eines Semesters) hat die oder der Studierende sich für alle mathematischen Modulprüfungen (einschließlich Wiederholungsprüfungen), an denen sie oder er in dem zu dem Semester gehörenden Prüfungszeitraum teilnehmen möchte, zu melden. Diese Meldung ist auf vorgeschriebenem Formblatt beim Prüfungsamt Mathematik einzureichen.
2. Wird die Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Prüfung abgenommen, gilt die Anmeldung mit der Meldung in Nummer 1 als erfolgt. Anderenfalls gilt die Anmeldung erst als erfolgt, wenn rechtzeitig ein Termin mit einer Prüferin oder einem Prüfer vereinbart und dem Prüfungsamt Mathematik mitgeteilt wurde. Die Prüferinnen und Prüfer teilen dem Prüfungsamt Mathematik in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit die Zeiten mit, zu denen sie voraussichtlich mündliche Prüfungen abnehmen werden. Im Falle einer Terminvereinbarung mit einer oder einem Studierenden teilen sie diese spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt Mathematik mit. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich für die Festlegung von Prüferin oder Prüfer und Prüfungstermin, sofern der Zulassung zu einer gemeldeten Modulprüfung keine sonstigen Gründe entgegenstehen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13 oder schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulprüfung). Modul- und Modulprüfung können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulprüfung und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modulprüfung, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen. Prüfungen, die nach Ende des 3. Fachsemesters abgenommen werden, können auf Antrag der oder des Studierenden auch innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsamt Mathematik für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten; werden durch eine Prüfung mehr als 10 Leistungspunkte erworben, dauert sie mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note gemäß § 17 Abs. 1. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsamt Mathematik zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt Mathematik eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen

und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Das Nähere regelt Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 3 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, dem Prüfungsamt Mathematik mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Nicht besetzt.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) bis (7) nicht besetzt.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation oder ähnlichem abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus der gewählten Profillinie innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP erworben hat, darunter mindestens 18 LP aus mathematischen Modulen zu Vorlesungen (oder Vorlesungen mit Übungen) der gewählten Profillinie wovon mindestens 9 LP zu weiterführenden Vorlesungen (oder Vorlesungen mit Übungen) gehören müssen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Für Studierende, die unter Auflagen zum Studium zugelassen wurden, darf das Thema erst nach Erfüllung aller Auflagen ausgegeben werden.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine vom Prüfungsamt Mathematik ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt Mathematik zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt Mathematik eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die oder den Studierenden,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 11 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache nach Satz 2 ist rechtzeitig vor der Ausgabe des Themas und unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In den Fällen von Satz 2 ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt Mathematik in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder

er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Fachbereich Mathematik der RPTU sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,

über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16, Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht besetzt.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses (durch Änderung des Prüfungsplans gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4) durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur

Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über das Prüfungsamt Mathematik an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 18a Wechsel der Profillinie

(1) Nicht besetzt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann einmalig einen Wechsel der Profillinie gestatten, sofern er innerhalb der Regelstudienzeit schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beantragt wird und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind. Bei der damit verbundenen Änderung des Prüfungsplans gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4 sind die bereits erbrachten Leistungen in geeigneter Weise anzurechnen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt Mathematik unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt Mathematik im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt Mathematik vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann gegebenenfalls vom Prüfungsamt Mathematik nachgefordert werden und muss daher für die Dauer von einem Monat durch die Studierende bzw. den Studierenden aufbewahrt werden. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiterbildenden Studiums oder
7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt Mathematik vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfungsleistung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis

ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an das Prüfungsamt Mathematik zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Mathematik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(8) Nach bestandener Masterprüfung wird eine Ausfertigung der Masterarbeit in der Universitätsbibliothek aufgestellt.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelor- oder Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt Mathematik an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt Mathematik spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt Mathematik spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der letzten Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt Mathematik zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2026 in den Masterstudiengang Mathematics for Technology and Data Science einschreiben.

Kaiserslautern, den 23.03.2026

Die Dekanin
des Fachbereiches Mathematik der RPTU

Prof. Dr. Claudia Redenbach

Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule der Masterprüfung in Mathematics for Technology and Data Science, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 - 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsart und -form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung

² Landesverordnung vom 28.06.2018 in der jeweils geltenden Fassung

Das Studium erfolgt nach einem individuellen Prüfungsplan (§ 11 Absatz 3 Nr. 3), der der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dabei sind Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten gemäß den nachstehenden Tabellen vorzusehen. Die Summe der Leistungspunkte der vorgesehenen Wahlpflichtmodule in den Abschnitten Profilbereich und Ergänzende Module muss dabei 75 – 90 Leistungspunkte betragen.

Zu erbringende Leistungen:

Über die Einbringbarkeit der Module in die jeweiligen Abschnitte (in Abhängigkeit von der gewählten Profillinie gemäß § 5 Absatz 1) entscheidet der Fachbereichsrat Mathematik. Er gibt diese durch entsprechende Einträge im Modulhandbuch bekannt. Zusätzlich zu den in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgelisteten Bedingungen sind folgende Einschränkungen bei der Erstellung des Prüfungsplans zu beachten:

In den Abschnitten Profilbereich und Ergänzende Module müssen

- Module im Umfang von mindestens 15 LP außerhalb der Mathematik gewählt werden,
- Mathematik-Module zu Vorlesungen bzw. Vorlesungen mit Übungen im Umfang von mindestens 18 LP dem Niveau 7 (weiterführende Mastermodule) entstammen,
- Mathematik-Module zu Vorlesungen bzw. Vorlesungen mit Übungen im Umfang von mindestens 36 LP aus mathematischen Studiengängen gewählt werden.

Dabei ist die Wahl von Modulen unzulässig, wenn sie sich mit anderen Modulen des Prüfungsplans oder Modulen, die Bestandteil der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 waren, wesentlich überschneiden.

Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall genehmigen.

Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (gem. § 5 Abs. 4 und 6) ¹⁾	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart / Prüfungsform
Abschnitt: Profilbereich	54-75					
Wahlpflichtmodule						
Wahl von Mathematik-Modulen im Umfang von 27-63 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen der gewählten Profillinie, davon Module im Umfang von mindestens 13,5 LP zu weiterführenden Vorlesungen (oder weiterführenden Vorlesungen mit Übungen)	27-63	Nein	LP ²⁾	ggf. Ü-Schein ³⁾	Nein	mündliche Einzelprüfung ⁴⁾
Wahl von (Import-)Modulen im Umfang von maximal 36 LP der gewählten Profillinie aus technischen Bereichen ⁵⁾	0-36	Ja		siehe entsprechende Prüfungsordnung		
Wahl von Modulen im Umfang von 12 LP zu Kursen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung	12	Nein	0	RC-/L-Schein(e)	-----	-----
Abschnitt: Ergänzende Module	0-30					
Wahlpflichtmodule						
Wahl von (Import-)Modulen im Umfang von maximal 30 LP aus dem Masterstudiengang Mathematik und/oder technischen Bereichen ⁶⁾	0-30	Ja		siehe entsprechende Prüfungsordnung		
Abschnitt: Seminare	6					
Wahlpflichtmodule						
Wahl von zwei mathematischen Seminaren, davon mindestens ein Modellierungseminar	6	Nein	0	Sem-Schein	-----	-----
Abschnitt: Abschlussarbeit	30					
Masterarbeit zu einem Thema aus der Profillinie	30	Nein	30	-----	-----	siehe § 16
Abschnitt: Freier Wahlbereich	9-12					
Wahlmodule						
Wahl eines oder mehrerer Module aus dem Angebot der RPTU im Umfang von insgesamt 9-12 LP. Insbesondere zulässig sind: <ul style="list-style-type: none"> • weitere Mathematik-Module aus dem Masterstudiengang Mathematik • weitere Module aus technischen Studiengängen • Module aus dem Bereich der Softskills 	9-12	Ja				

- ¹⁾ Ü-Schein: Übungsschein; RC-Schein: Reading Course-Schein; L-Schein: Praktikumsschein; Sem-Schein: Seminarschein.
- ²⁾ Die Noten der Modulprüfungen gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- ³⁾ Die Anzahl der in einem Modul vergebenen Leistungspunkte kann (nach näherer Regelung im Modulhandbuch) von dem Erbringen eines Übungsscheins (durch aktive Teilnahme an den Übungen und erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben) abhängig sein.
- ⁴⁾ In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird (siehe obiger Hinweis).
- ⁵⁾ Die zu erbringenden Module sind in der Regel Importmodule aus einem von den Fachbereichen Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder Physik angebotenen Bachelor- oder Masterstudiengang. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Fällen der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs und dem Modulhandbuch entnommen werden.
- ⁶⁾ Die zu erbringenden Module sind in der Regel Importmodule aus dem Masterstudiengang Mathematik und/oder einem von den Fachbereichen Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder Physik angebotenen Bachelor- oder Masterstudiengang. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Fällen der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs und dem Modulhandbuch entnommen werden.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering for Industrial Systems an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.03.2026 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering for Industrial Systems an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campuserrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.03.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.03.2026, Az.: 4/PO-MV-2026-024, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang.....	4
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	6
§ 4 Masterprüfung.....	6
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen.....	6
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	8
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	8
§ 8 Prüfungsausschuss	9
§ 9 Prüferinnen und Prüfer.....	10
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	11
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung.....	11
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	11
§ 12 Modulprüfungen.....	13
§ 13 Mündliche Prüfungen	14
§ 14 Schriftliche Prüfungen	14
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen.....	16
§ 16 Masterarbeit und Kolloquium	18
§ 17 Bewertung und Notenbildung	20
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen.....	21
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht.....	22
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	23
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	24
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	24
§ 23 Zusatzleistungen	25
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	25
§ 24 Informationsrecht	25
§ 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsvorschriften	26

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Mechanical Engineering for Industrial Systems, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	27
Anhang 2: Praktikumsordnung zur Durchführung und zum Nachweis des Industriepraktikums im Masterstudiengang Mechanical Engineering for Industrial Systems	35
§ 1 Zweck des Praktikums	36
§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums	36
§ 3 Betriebe für das Praktikum	36
§ 4 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen.....	37
§ 5 Berichterstattung über Praktikumsstätigkeiten.....	37
§ 6 Zeugnis über Praktikumsstätigkeiten.....	37
§ 7 Praktikum im Ausland.....	38
§ 8 Bewerbung um eine Praktikumsstelle.....	38
§ 9 Praktikumsvertrag, Rechtsverhältnisse.....	38
§ 10 Nachweis des Praktikums	38
ANLAGE a Musterwochenbericht (zu § 5 dieser Praktikumsordnung)	40
ANLAGE b (zu § 6 dieser Praktikumsordnung)	41
ANLAGE c (zu § 9 dieser Praktikumsordnung)	42

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering for Industrial Systems (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu fördern und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Maschinenbau an der RPTU oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweist (Absatz 3) und
4. die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 6).

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Satz 1 Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für die Bachelorprüfung in Maschinenbau an der RPTU entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten zu erbringen haben, deren sprachliche Eignung (Absatz 6) festgestellt wird und die durch die bereits erbrachten sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden Leistungen die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 nachweisen können. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zweiten Semesters der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Hochschulgesetz (im Weiteren HochSchG) zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.

(3) Für den Zugang zum Masterstudiengang sind ausreichende Kompetenzen in den folgenden Teilbereichen nachzuweisen: Höhere Mathematik, Mechanik, Grundlagen der Fertigungstechnik, Strömungsmechanik, Thermodynamik, Elektrotechnik, Mess- und Regelungstechnik, Werkstoffkunde, Konstruktion und Maschinenelemente sowie Programmierung und Data Science. Zusätzlich müssen je nach Vertiefungsrichtung folgende fachliche Voraussetzungen nachgewiesen werden:

1. VR1 „Industrial Drive Technology“: vertiefte Kenntnisse in den Gebieten Mechanik, digitales Engineering, Modellierung und Konstruktion sowie Getriebetechnik,
2. VR2 „Digital Production Technologies“: vertiefte Kenntnisse in den Gebieten Fertigungstechnik, digitale Modellierung und Informationssysteme für Maschinenbauingenieure, Automatisierungssysteme,
3. VR3 „Advanced Mechanics for Digital Engineering“: vertiefte Kenntnisse in den Gebieten Mathematik und Mechanik, Programmierung und Finite Elemente Methoden.

Die Zulassung erfolgt für die jeweilige Vertiefungsrichtung. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sollte mit einer Note von mindestens 2,0 (deutsches Notensystem) oder einer vergleichbaren Gesamtnote abgeschlossen worden sein. Bewerberinnen und Bewerber, die sich durch besondere herausragende fachliche Leistungen, wie z. B. Stipendien, Auszeichnungen, Preise und wissenschaftliche Publikationen, die eine besondere Leistung erwarten lassen, auszeichnen, aber nicht die in diesem Absatz geforderten Kompetenzen erfüllen, können über ein Eignungsfeststellungsgespräch zugelassen werden. Ziel des Eignungsfeststellungsgesprächs ist es, die besondere fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen.

(4) Nicht besetzt.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutscher Sprachnachweis für Studierende in internationalen Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern (DSI)“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.

(6) Für den Zugang zum Masterstudiengang sind ausreichende englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 HochSchG in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache einer in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. ein Testresultat gemäß TOEFL iBT (Internet-Based) mit mindestens 95 Punkten oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis nachgewiesen wird,
3. Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden oder
4. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(7) Nicht besetzt.

(8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(9) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Winter- und Sommersemester erfolgen. Eine Aufnahme des Studiums im Sommersemester im ersten Fachsemester ist jedoch nur möglich, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich im Bewerbungszeitraum für das Wintersemester bereits beworben und daraufhin eine Zulassung erhalten hat. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Pflichtbereich	siehe Anhang 1
Vertiefungsrichtungen	siehe Anhang 1 Folgende Vertiefungsrichtungen sind wählbar: <ul style="list-style-type: none"> • VR1: Industrial Drive Technology • VR2: Digital Production Technologies • VR3: Advanced Mechanics for Digital Engineering
Projektarbeit	Projektarbeit
Industriepraktikum	Industriepraktikum
Abschlussarbeit	Masterarbeit

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 Leistungspunkte. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule je nach Vertiefungsrichtung im Umfang von 36 bis 40 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule je nach Vertiefungsrichtung im Umfang von 20 bis 24 Leistungspunkten,
3. Projektarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten,
4. Industriepraktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten und
5. Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Praxisphasen, Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Vertiefungsrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module je nach Vertiefungsrichtung im Umfang von 20 bis 24 Leistungspunkten auswählen und müssen diese Module erfolgreich

abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Im Rahmen des Studiums ist ein Industriepraktikum zu absolvieren. Das Nähere regelt der Anhang 2.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die

Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder, auf die vom Prüfungsausschuss ernannte Mentorin oder den vom Prüfungsausschuss ernannten Mentor, auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Fachbereichs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt, dem Dekanat oder dem Studiengangmanagement unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Satz 1 Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Nicht besetzt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG wird für alle Modul- und Modulteilprüfungen zu den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1, mit Ausnahme der Modulprüfung des Moduls Projektarbeit, das Ende

des Anmeldezeitraums des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen dieser Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 1 zum Ende des Anmeldezeitraums des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die jeweilige Modul- oder Modulteilprüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfungen und Teilleistungen, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 5 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsamt für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer

teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), Multiple-Choice-Prüfungen (Absatz 9), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, dem Prüfungsamt mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle

besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Nicht besetzt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur. Das Nähere regelt der Anhang 1.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Nicht besetzt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Die Projektarbeit ist eine unter Anleitung ausgeführte Arbeit konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art. Für das Thema und die Art der Dokumentation der Projektarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Die Projektarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. § 16 Absatz 7 gilt entsprechend. Die Bearbeitungszeit beträgt neun Monate. Die Projektarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Das Thema der Projektarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Projektarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängert werden. Hierzu ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU ein begründeter Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Dieser Antrag soll spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Projektarbeit wird im Rahmen eines Vortrags (15 Minuten) mit anschließender fachlicher Diskussion (15 Minuten) vorgestellt. Zusätzlich muss eine geeignete Dokumentation der Projektarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer fristgemäß zur Bewertung zur Verfügung gestellt werden. Die Art der Dokumentation wird von der Betreuerin oder dem Betreuer zu Beginn der Arbeit festgelegt. Die Projektarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bewertet.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung sowie der Projektarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Eine Präsentation dauert mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten; das Nähere regelt der Anhang 1. Die Präsentation wird von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. § 13 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

(9) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o. ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte (darin eingeschlossen die 15 Leistungspunkte des Moduls Projektarbeit) erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der

Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß über die zur Verfügung gestellte Plattform elektronisch oder beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der RPTU sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit (schriftliche Masterarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 20 Minuten) zum Thema der Masterarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Masterarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum erfolgreichen Abschluss des Moduls Masterarbeit müssen sowohl die schriftliche Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note der Masterarbeit geht zu 80 % und die Note des Kolloquiums geht zu 20 % in die Bewertung des Moduls Masterarbeit ein. Die Note des Moduls Masterarbeit wird gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 gebildet.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11 bis 15.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Bewertung einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder von Amts wegen exmatrikuliert wurde oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht bestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modul- oder Modulteilprüfungen, nicht bestandene Projektarbeiten und sonstige nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen gemäß § 15 können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Nicht besetzt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
 2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
 3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
 4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
 5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsrechtsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsrechtsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern,
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiterbildenden Studiums oder
7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des

§ 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an das Prüfungsamt zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des dem Studiengang zugeordneten Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Masterstudiengang und bei der Berechnung der Note der Masterprüfung ohne Belang.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der letzten Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt für Personen, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Mechanical Engineering for Industrial Systems erst- oder wiedereingeschrieben werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 3, 31.03.2026

RPTU

Kaiserslautern, den 23.03.2026

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Mechanical Engineering for Industrial Systems, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 - 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung

² Landesverordnung vom 28.06.2018 in der jeweils geltenden Fassung

Modul-Nr.	Modulname	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Pflichtbereich (Pflichtmodule)		8							
MV-VPE-393-M-7	Cx and Digital Product Twins	4	-	4	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	-
INF-30-02-M-3	Foundations of Software Engineering	4	ja	4	siehe Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung				-
Abschnitt: Vertiefungsrichtungen		52							
VR: Industrial Drive Technology		52							
Pflichtmodule		30							
MV-MEGT-334-M-7	Mechanical drive technology I - Interactions and target conflicts in systems	5	-	5	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-
MV-MEGT-383-M-7	Mechanical drive technology II - analysis and design	5	-	5	-	-	Hausarbeit (8-10 Wochen)	-	-
MV-IWV-404-M-7	Component Design with Composite Materials	3	-	3	-	-	Klausur (60 Min.)	-	-

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
MV-LTM-396-M-7	Fracture and Continuum Mechanics	5	-	5	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	-
MV-WKK-231-M-7	Material selection methodology	3	-	3	-	-	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (25-35 Min.)	-	-
MV-WKK-403-M-7	Fatigue Strength	3	-	3	-	-	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (25-35 min)	-	-
MV-SAM-398-M-7	Programming Laboratory	3	-	0	erforderlich	-	-	-	-
MV-IMAD-400-M-7	Laboratory Drive Technology	3	-	0	erforderlich	-	-	-	-

Modul-Nr.	Modulname	LP	Im- port- modul	Gewich- tung	Studienleistun- gen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prü- fungs- vorleis- tung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleis- tung ³	Bemerkungen
Wahlpflichtmodule									
MV-MEFIS- 2026- MPOOL-7	Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 22 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master Mechanical Engineering for Industrial Systems	22	Je nach Wahl	LP ⁴	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Der Fachbereichsrat beschließt einmalig die Liste der wählbaren Module sowie vor Beginn des jeweiligen Semesters etwaige Änderungen an der Liste. Die wählbaren Module sowie die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
VR2: Digital Production Technologies									
Pflichtmodule									
MV-FBK- 362-M-7	Design of Cyber-physical Systems in Manufacturing	5	-	5	erforderlich	-	Präsentation (20-30 Min.)	-	-
MV-WSKL- 395-M-7	Mechatronics, Robotics and Automation technology for the smart factory	8	-	8	-	-	Klausur (120-150 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	-

⁴ Die Noten der einzelnen Module gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
MV-FBK-201-M-7	Digital tools for Factory Planning I	3	-	3	erforderlich	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	-
MV-FBK-394-M-7	Additive and sustainable manufacturing	6	-	6	erforderlich	-	Klausur (120-150 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	-
MV-FBK-118-M-7	Laboratory Manufacturing Technologies	3	-	0	erforderlich	-	-	-	-
MV-WSKL-M210-M-7	Laboratory Mechatronics Systems	3	-	0	erforderlich	-	-	-	-
Wahlpflichtmodule		24							
MV-MEFIS-2026-MPOOL-7	Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 24 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master Mechanical Engineering for Industrial Systems	24	Je nach Wahl	LP ⁴	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Der Fachbereichsrat beschließt einmalig die Liste der wählbaren Module sowie vor Beginn des jeweiligen Semesters etwaige Änderungen an der Liste. Die wählbaren Module sowie die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname	LP	Im- port- modul	Gewich- tung	Studienleistun- gen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prü- fungs- vorleis- tung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleis- tung ³	Bemerkungen
VR3: Advanced Mechanics for Digital En- gineering		52							
Pflichtmodule		32							
MV-TM- M135-M-7	Optimization for Engineers	3	-	3	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	-
MV-TM-143- M-7	Non-linear Finite Elements	6	-	6	-	-	Mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	-
MV-WKK- 231-M-7	Material selection methodol- ogy	3	-	3	-	-	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (25-35 Min.)	-	-
MV-LTM- 396-M-7	Fracture and Continuum Me- chanics	5	-	5	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	-
MV-CPE- M192-M-7	Computational Physics and Experimental Analysis for Digi- tal Twins	5	-	5	-	-	Präsentation (10-15 Min.)	-	-

Modul-Nr.	Modulname	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
MV-SAM-397-M-7	Advanced Fluid Mechanics	4	-	4	-	-	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	-
MV-SAM-398-M-7	Programming Laboratory	3	-	0	erforderlich	-	-	-	-
MV-SAM-399-M-7	CFD Laboratory	3	-	0	erforderlich	-	-	-	-
Wahlpflichtmodule		20							
MV-MEFIS-2026-MPOOL-7	Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 20 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master Mechanical Engineering for Industrial Systems	20	Je nach Wahl	LP ⁴	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Der Fachbereichsrat beschließt einmalig die Liste der wählbaren Module sowie vor Beginn des jeweiligen Semesters etwaige Änderungen an der Liste. Die wählbaren Module sowie die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistun- gen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prü- fungs- vorleis- tung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleis- tung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Projektarbeit									
MV-MEFIS- 401-M-7	Projektarbeit	15	-	15	-	-	siehe § 15 Absatz 6	-	-
Abschnitt: Industriepraktikum									
MV-MEFIS- 402-M-7	Industriepraktikum	15	-	0	erforderlich	-	-	-	siehe § 5 Absatz 8 und An- hang 2
Abschnitt: Abschlussarbeit									
MV-MV-216- M-7	Masterarbeit	30	-	60	-	-	Masterarbeit Kolloquium	-	siehe § 16

**Anhang 2: Praktikumsordnung zur Durchführung und zum Nachweis des Industriepraktikums
im Masterstudiengang Mechanical Engineering for Industrial Systems**

Inhalt

- § 1 Zweck des Praktikums
- § 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums
- § 3 Betriebe für das Praktikum
- § 4 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 5 Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten
- § 6 Zeugnis über Praktikumstätigkeiten
- § 7 Praktikum im Ausland
- § 8 Bewerbung um eine Praktikumsstelle
- § 9 Praktikumsvertrag, Rechtsverhältnisse
- § 10 Nachweis des Praktikums
- ANLAGE a Musterwochenbericht (zu § 5 dieser Praktikumsordnung)
- ANLAGE b (zu § 6 dieser Praktikumsordnung)
- ANLAGE c (zu § 9 dieser Praktikumsordnung)

§ 1 Zweck des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum vom Niveau eines Fachpraktikums.
- (2) Das Praktikum ist ein verpflichtender Teil des Masterstudiengangs.
- (3) Das Praktikum dient dazu, die im Masterstudium erworbenen Kompetenzen in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und anzuwenden.
- (4) Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kennen lernen.

§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums

- (1) Das Praktikum muss insgesamt mindestens zwölf Wochen umfassen und darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Eine Praktikumswoche entspricht einer Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Durch Brückentage, Urlaub, Krankheit, Klausurtermine oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit von mehr als drei Tagen muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können. Fehlzeiten können auch durch Überstunden (Arbeitszeit von mehr als 35 Wochenstunden) ausgeglichen werden. Hierbei gilt, dass innerhalb einer Woche nur einzelne Fehltage (maximal zwei Tage) durch Überstunden ausgeglichen werden können. Ab einer zusammenhängenden Praktikumsdauer von zehn Wochen kann einmalig eine dieser Wochen komplett durch Überstunden ausgeglichen werden.
- (3) Studierende sind nicht berufsschulpflichtig. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes soll mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

§ 3 Betriebe für das Praktikum

- (1) Das Praktikum muss in Industriebetrieben absolviert werden, um Einblicke in Tätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Produktion zu ermöglichen. Der gewählte Betrieb soll dabei eine Beschäftigtenanzahl von mindestens 25 Personen aufweisen.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss oder die im Auftrag handelnde Mentorin bzw. der im Auftrag handelnde Mentor oder die im Auftrag handelnde Geschäftsführerin bzw. der im Auftrag handelnde Geschäftsführer des Fachbereichs Ausnahmeregelungen bzgl. geeigneter Praktikumsstellen treffen. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 1. Es müssen mindestens 20 Absagen von geeigneten Praktikumsstellen mit einer hohen Qualität der Bewerbungsunterlagen beim Praktikantenamt des Fachbereichs (Praktikantenamt) nachgewiesen werden.
 2. Bei Nachbesserungsbedarf der Bewerbungsqualität und/oder der ausgewählten Praktikumsstellen müssen zusätzlich mindestens zehn Absagen auf geeignete Praktikumsstellen mit einer hohen Qualität der Bewerbungsunterlagen beim Praktikantenamt nachgewiesen werden.

§ 4 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- (1) Berufsausbildung: Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) in Deutschland können bei Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU angerechnet werden. Entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan sind einzureichen.
- (2) Berufstätigkeit inklusive Werkstudierendentätigkeit: Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer Praktikumsstätigkeit bescheinigt (siehe § 6 dieser Praktikumsordnung), die aber dennoch im Sinne dieser Praktikumsordnung ausbildungsfördernd sind, können bei Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU angerechnet werden, soweit sie in den hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Diesbezüglich ist eine Rücksprache mit dem Praktikantenamt erforderlich. Für die Anrechnung erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen, Zeitnachweise und gemäß dieser Praktikumsordnung ausgeführte Wochenberichte mit Abzeichnung durch den Betrieb.
- (3) Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen an deutschen Universitäten werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsrichtlinie und Berichte.
- (4) Nachteilsausgleich: Für die Durchführung des Praktikums und die Berichterstattung über die Praktikumsstätigkeiten gilt § 7 dieser Prüfungsordnung (Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich) entsprechend.

§ 5 Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten

- (1) Über die gesamte Dauer der Praktikumstätigkeit sind Wochenberichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung des Praktikums dem Praktikantenamt vorzulegen. Die Wochenberichte bestehen aus einer Übersicht und einem Berichtsteil mit Reflexion. Die Wochenübersichten und die Berichte sollen dem Nachweis der Praktikumstätigkeit dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. ist nicht zulässig.
- (2) Die Wochenübersichten enthalten eine tabellarische stichpunktartige Auflistung der täglichen Tätigkeiten und die tägliche Arbeitszeit sowie die Wochenarbeitszeit.
- (3) Der Berichtsteil besteht für jede Praktikumswoche aus mindestens einer halben DIN A4-Seite reinem Berichtstext (maximale Schriftgröße 11, maximal 1,5-facher Zeilenabstand) inklusive eines Reflexionsteils. Er fasst die wichtigsten praktischen Erfahrungen zusammen und geht neben den fachlichen Inhalten ebenfalls auf die sozialen Komponenten des Arbeitens ein. Der Berichtsteil kann wochenweise oder zusammenhängend nach Tätigkeitsgebiet untergliedert verfasst werden.
- (4) Die Wochenübersichten und die Berichte müssen durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Personen mit Namen, Datum, Firmenstempel (sofern vorhanden) und Unterschrift abgezeichnet werden.
- (5) Die Wochenübersichten und die Berichte können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

§ 6 Zeugnis über Praktikumstätigkeiten

- (1) Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten ist neben den Wochenberichten eine Praktikumsbescheinigung des Betriebes über die Durchführung der Praktikumstätigkeit im Original bzw. als beglaubigte Übersetzung zur Einsicht vorzulegen und zusätzlich als Kopie abzugeben.
- (2) Die Praktikumsbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
 - Betrieb oder Forschungseinrichtung, ggf. Abteilung, Ort, Branche,
 - Name, Vorname, Geburtstag und -ort der oder des Studierenden,
 - Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit,
 - Kurzbeschreibung der Tätigkeiten,
 - explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.
- (3) Aus der Formulierung der Bescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass sie sich auf eine Praktikums- oder Werksstudierendentätigkeit bezieht.

§ 7 Praktikum im Ausland

Studierende, die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule im Ausland erworben haben, sollen das Praktikum in Deutschland absolvieren. Studierende, die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, können das Praktikum nach Beratung durch die Mentorin bzw. den Mentor auch im Ausland absolvieren.

§ 8 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

- (1) Vor Antritt ihres oder seines Studiums sollte sich die oder der Studierende anhand dieser Praktikumsordnung genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikumstätigkeit usw. bestehen.
- (2) Bei offenen Fragen empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme per E-Mail direkt mit dem Praktikantenamt.
- (3) Die Suche nach geeigneten Betrieben obliegt der oder dem Studierenden selbst.

§ 9 Praktikumsvertrag, Rechtsverhältnisse

- (1) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der oder dem Studierenden abzuschließenden Praktikumsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der oder des Studierenden und des Betriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Ein Vertragsmuster (Vertrag zur Ableistung eines Praktikums) ist als Anlage c beigefügt.
- (2) Üblicherweise erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten eine Ausbildungsbeihilfe, deren Höhe im Ermessen des Betriebes liegt. Wegen der besonderen Art des Praktikumsverhältnisses besteht jedoch kein Anspruch auf Vergütung.

(3) Die oder der Studierende sollte darauf achten, dass während ihrer oder seiner Praktikumszeit ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Die RPTU haftet nicht für Schäden, die die oder der Studierende während ihrer oder seiner Praktikums-tätigkeit verursacht.

§ 10 Nachweis des Praktikums

(1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt. Zur Anerkennung sind beim Praktikantenamt einzureichen:

- ausgefülltes Deckblatt (liegt im OLAT-Kurs bereit),
- Praktikumsbescheinigung im Original bzw. als beglaubigte Übersetzung und zusätzlich als Kopie,
- ordnungsgemäß abgefasste Wochenübersichten und Berichte (von der Firma bestätigt).

(2) Art und Dauer der Tätigkeit müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein.

(3) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Die Anerkennung eines Praktikums kann ganz oder zum Teil abgelehnt werden, wenn nur unzureichende, d.h. unvollständig oder verständnislos abgefasste Wochenberichte vorliegen oder wenn Praktikumsbescheinigungen und Wochenberichte eine ausreichende Durchführung einzelner Abschnitte des Praktikums nicht erkennen lassen. Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die vorgeschriebene Wochenzahl anerkannt wird.

ANLAGE a Musterwochenbericht (zu § 5 dieser Praktikumsordnung)

Wochenübersicht Nr. vom bis 20..

T A G	Auflistung der täglichen Tätigkeiten in Stichpunkten	Arbeitszeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Wochenarbeitszeit:

Berichtsteil mit Reflexion:

Datum und Unterschrift der oder des Studierenden:

Datum und Unterschrift der Ausbilderin oder des Ausbilders:

ANLAGE b (zu § 6 dieser Praktikumsordnung)

Praktikumsbescheinigung

Frau/Herr

geboren am.....in.....

wohnhaft in.....

wurde vom.....bis.....

zu ihrer/seiner praktischen Unterweisung als Studierende/r

bei

wie folgt beschäftigt:

Von	bis	Wochen	Kurzbeschreibung der Tätigkeiten
gesamte Wochenzahl:			

Fehltage während der Beschäftigungsdauer ____ .

Ein Wochenbericht wurde von der oder dem Studierenden abgefasst.

Firmenstempel und Unterschrift

ANLAGE c (zu § 9 dieser Praktikumsordnung)

Vertrag zur Ableistung eines Praktikums

Zwischen der Firma.....

in

- nachfolgend Betrieb genannt -

und, geb. am

in,

wohnhaft in

- nachfolgend Praktikantin oder Praktikant genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Pflichtbestandteil des Masterstudiengangs Mechanical Engineering for Industrial Systems.

§ 1 Grundlagen des Praktikums

Das Praktikum wird auf der Grundlage der jeweils gültigen, fachrichtungsbezogenen Praktikumsordnung durchgeführt.

§ 2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert Wochen. Es läuft vom bis zum

Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.

§ 3 Sachliche und zeitliche Gliederung

Das Praktikum wird gemäß dem in der Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederungsplan durchgeführt. Dieser entspricht der maßgeblichen Praktikumsordnung und ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. die Praktikantin oder den Praktikanten seiner Studienrichtung entsprechend zu unterweisen,
2. die Berichterstattung zu überwachen und regelmäßig abzuzeichnen und
3. nach Beendigung des Praktikums die notwendigen Unterlagen für die Anerkennung durch das Praktikantenamt der jeweiligen Hochschule (Praktikumsbescheinigung) auszustellen.

§ 5 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Wochenberichte sorgfältig zu führen und mindestens einmal im Monat der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzulegen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und

6. bei Fernbleiben den Betrieb zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 6 Praktikumsvergütung

Der Betrieb zahlt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine monatliche Praktikumsvergütung in Höhe von EUR brutto.

§ 7 Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt acht Stunden.

§ 8 Urlaub*

Die Praktikantin oder der Praktikant erhält einen Urlaub von Tagen.

§ 9 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin oder dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie oder er das Praktikum abbrechen möchte.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....

....., den 20..

Für den Betrieb

Praktikantin/Praktikant

* gemäß § 2 Absatz 2 der Praktikumsordnung wird Urlaub von mehr als drei Tagen nicht als Praktikumszeit angerechnet.

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau im Umlaufverfahren am 27.02.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.03.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.03.2026, Az.: 4/PO-WI-2026-025, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 233), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13.12.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 vom 22.01.2025, S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschusses können“ die Wörter „in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 19 Absatz 2 HochSchG“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Ablauf des“ die Wörter „zehnten Monats“ durch die Wörter „zweiten Semesters“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Studienleistungen für“ die Wörter „das Bestehen“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort und der Angabe „gemäß § 15“ das Wort und die Angabe „und § 15a“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird jeweils nach der Angabe und dem Wort „§§ 13 bis“ die Angabe „15“ durch die Angabe „15a“ ersetzt
5. Nach § 15 wird § 15 a wie folgt neu eingefügt:

„§ 15a Kombinierte Portfolioprfung

(1) Die Kombinierte Portfolioprfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Kombinierte Portfolioprfung besteht aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen. Da die Kombinierte Portfolioprfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Kombinierte Portfolioprfung besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Prüfungselementen. Als Prüfungselemente der Kombinierten Portfolioprfung kommen folgende Elemente in Betracht:

1. schriftliche Ausarbeitung(en)
2. schriftliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 45 Minuten
3. mündliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 20 Minuten
4. protokollierte praktische Leistung(en)
5. Referat(e)

6. Präsentation(en)
7. Projektarbeit

Der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung der Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung soll einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von maximal vier Wochen (Vollzeit) entsprechen. Die konkrete Anzahl und Art der Prüfungselemente je Modul sind dem Anhang zu entnehmen. Falls die Art der Prüfungselemente variiert und nicht im Anhang ausgewiesen ist, muss die Festlegung der Prüfungselemente bis zum jeweiligen Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss erfolgen und in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung werden in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht. Die Prüferin bzw. der Prüfer legt fest, ob Prüfungselemente als Einzel- oder Gruppenarbeit zu erbringen sind. Werden einzelne Prüfungselemente als Gruppenarbeit durchgeführt, muss der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Kombinierten Portfolioprfungen ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Einzelheiten zum angewandten Punktesystem werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(5) Die Kombinierte Portfolioprfung wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer abgenommen und bewertet. Die letzte Wiederholung einer Kombinierten Portfolioprfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

(6) Im Falle des Nichtbestehens einer Kombinierten Portfolioprfung muss die gesamte Kombinierte Portfolioprfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungselemente erfolgt nicht.

(7) Abweichend von § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 4 ist die Anmeldung zu der Kombinierten Portfolioprfung in geeigneter Form an die Prüferin bzw. den Prüfer zu richten und bei dieser oder diesem einzureichen. Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 5 hat die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprfung für jedes Semester innerhalb der zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen.

(8) Abweichend von § 11 Absatz 9 hat eine Abmeldung von der Kombinierten Portfolioprfung ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche seit Ablauf des Anmeldezeitraums per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an die Prüferin bzw. den Prüfer zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Abmeldefrist wird die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprfung verbindlich und dem Prüfungsamt gemeldet.

(9) Ein Rücktritt aus triftigem Grund oder die Entschuldigung des Versäumens aus triftigem Grund nach § 19 Absatz 1 und 2 kann nur für die gesamte Kombinierte Portfolioprfung erfolgen und nicht für einzelne Prüfungselemente. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt von der Kombinierten Portfolioprfung bzw. für das Versäumen der Kombinierten Portfolioprfung nach § 19 Absatz 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt von einem einzigen Prüfungselement bzw. das Versäumen eines einzigen Prüfungselements der Kombinierten Portfolioprfung ausreichend.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 14 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Wenn das Kolloquium als Verteidigung stattfindet, kann es erst bei bestandener Bachelor- oder Masterarbeit abgenommen werden.“
 - b) In Absatz 15 Satz 1 werden die Wörter „Zum Bestehen“ durch die Wörter „Zum erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
7. In § 18 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Nicht bestandene Kombinierte Portfolioprfungen nach § 15a können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.“
8. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch das Zeichen „,“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

- „7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
9. In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfer“ das Wort „sowie“ durch das Zeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfungen“ werden die Wörter „sowie in die Protokolle der Kombinierten Portfolioprfungen“ eingefügt.
10. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst: „

Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung in Betriebswirtschaftslehre und der Masterprüfung in Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“¹ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“² und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung

² Landesverordnung vom 28.06.2018 in der jeweils geltenden Fassung

Master – Betriebswirtschaftslehre									
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienlei- stung gem. § 5 Abs. 4 und 6³	Prüfungs- vorleist- ung³	Prüfungsform und Dauer	Teilleist- ung³	Bemerkung
A. Forschungsmethoden (Pflicht)									
		8		6 v. H.					
WIW-KM-QLM-M-5	Qualitative Methoden	4	nein	1	-		praktische Prüfung: Leistungen (bspw. Präsentationen) in den Veranstaltungen zu erbringen	-	
WIW-KM-QTM4-M-6	Quantitative Methoden	4	nein	1	-		Klausur 60-90 Min.	-	
B. Profildbereich Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflicht)									
54 v. H.									
Es sind drei wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte aus den Profildbereichen Management, Accounting und Finance, Intelligence, Logistics und Operations, Economics und Sustainability, und Data Science zu wählen. Die Schwerpunkte können aus einem, aus zwei oder aus drei Profildbereichen stammen. Die belegten Profildbereiche werden im Zeugnis ausgewiesen. In jedem Schwerpunkt sind mindestens 22 LP zu erwerben, wobei vier LP in Form eines dem jeweiligen Schwerpunkt zugehörigen Masterseminars erbracht werden müssen.									
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt									
Marketingmanagement		22							
WIW-MKT-TCC1-M-7	Case Challenge I	9	nein	1	-		Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: - Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MAR-TCC2-M-7	Case Challenge II	9	nein	1	-		Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: - Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MKT-IGM4-M-7	Industriegütermarketing	4,5	nein	1	-		Klausur 90-120 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-MKT-MAF9-M-7	Marktforschung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MKT-VHM4-M-7	Verhandlungsmanagement	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-WIN-EM-M-7	Electronic Markets	4,5	nein	1	-	-	Klausur 120-150 Min.	-	
WIW-MKT-WR-M-7	Wettbewerbsrecht	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Strategie, Innovation und Kooperation		22							
WIW-MGS-ORG-M-7	Organisation	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SIC-INN-M-7	Innovation	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SIC-STR-M-7	Strategie	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienlei- stung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleist- ung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleist- ung ³	Bemerkung
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Management der digitalen Transformation		22							
WIW-MDT-AIB-M-7	Artificial Intelligence in Business	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	.
WIW-MDT-DTG-M-7	Integration Module Digital Transformation and Business Model Innovation	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch		
WIW-MDT-OS-M-7	Organisationen und Strategien	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MDT-MS-M-7	Märkte und Strategien	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MDT-DOH-M-7	Digitale Transformation, Organizational Behavior und Human Resource Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Sustainability Management									
WIW-SMG-NNM-M-7	Nachhaltiges Management Nonprofit	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SMG-PNM-M-7	Die Praxis des Nachhaltigkeitsmanagements	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SMG-RISM-M-7	Recent Issues in Sustainability Management	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SMG-TISM-M-7	Theories and Instruments of Sustainability Management	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Entrepreneurship									
WIW-EPS-CE6-M-7	Circular Entrepreneurship	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-EPS-DE-M-7	Digital Entrepreneurship	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-EPS-NVI-M-7	New Venture Insights	3	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-IWR-PAT-M-7	Patentrecht	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-EPS-EM6-M-7	Entrepreneurial Marketing	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-EPS-GMK-M-7	Gründungsmarketing	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-EPS-GP-M-7	Gründungsprojekt	3	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Human Resource Management und Organizational Behavior	Schwerpunkt	22							
WIW-HRMOB-CM-M-7	Change Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
							aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch		
WIW-HRMOB-EBM-M-7	Evidenzbasiertes Human Resource Management und Organizational Behavior	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-HRMOB-OB-M-7	Organizational Behavior	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-HRMOB-SHRM-M-7	Strategisches Human Resource Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Controlling Schwerpunkt		22							
WIW-CON-CON1-M-7	Controlling I	9	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	
WIW-CON-CON2-M-7	Controlling II	9	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ²	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Financial Management and Accounting		22							
WIW-ERW-KRL-M-7	Konzernrechnungslegung	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-ERW-SAA-M-7	Sustainability Accounting and Accountability	6	nein	1			Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-EWR-IFR-M-7	International Financial Reporting for Decision- Makers	4,5	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-EWR-PFN-M7	Prüfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten	3	nein	1			schriftliche (90- 120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-ERW-UBW-M-7	Unternehmensbewertung	3	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-FM-APPO-M-7	Asset Pricing and Portfolio Optimization	4,5	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-FM-HF-M-7	Household Finance	3	nein	1			Klausur 60-90 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-FM-MLF-M-7	Machine Learning in Finance	4,5	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-CON-AVC-M-7	Anwendung von Controllinginstrumenten	6	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Logistiker Schwerpunkt		22							
WIW-LOG-OT-M-7	Optimierungstools in der Logistikkplanung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SC-M-7	Scheduling	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-LPU-M-7	Logistics Planning under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SP-M-7	Standortplanung und Netzwerk-Design	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-TL-M-7	Transportlogistik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Produktionsmanagement Schwerpunkt		22							

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-POM-FOM-M-7	Fallstudien zum Operations Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-POM-LAPS-M-7	Leistungsanalyse von Produktionssystemen	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-POM-PPS-M-7	Produktionsplanung und -steuerung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-POM-SCP-M-7	Supply Chain Planning	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Business Information Systems & OR		22							
WIW-WIN-BPM-M-7	Business Process Management	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-WIN-CIN-M-7	Computational Intelligence	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-WIN-EM-M-7	Electronic Markets	4,5	nein	1	-	-	Klausur 120-150 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleis- tung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleist- ung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleist- ung ³	Bemerkung
WIW-WIN-MAS-M-7	Multiagent Systems	4,5	nein	1	1 -	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-WIN-OLS-M-7	Optimization of Logistic Systems	4,5	nein	1	1 -	-	schriftliche (90- 120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Produktions- und Logistikmanagement		22							
WIW-LOG-OT-M-7	Optimierungstools in der Logistikplanung	4,5	nein	1	1 -	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SC-M-7	Scheduling	4,5	nein	1	1 -	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-LPU-M-7	Logistics Planning under Uncertainty	4,5	nein	1	1 -	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SP-M-7	Standortplanung und Netzwerk-Design	4,5	nein	1	1 -	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-TL-M-7	Transportlogistik	4,5	nein	1	1 -	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-POM-FOM-M-7	Fallstudien zum Operations Management	4,5	nein	1	1 -	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen:	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
							Näheres siehe Modulhandbuch		
WIW-POM-LAPS-M-7	Leistungsanalyse von Produktionssystemen	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-POM-PPS-M-7	Produktionsplanung und -steuerung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-POM-SCP-M-7	Supply Chain Planning	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Environmental and Industrial Economics		22							
WIW-IOE-IIO-M-7	Industrieökonomik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-RE-CAR-M-7	Competition Regulation and	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-RE-ECBA-M-7	Environmental Benefit Analysis Cost-	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-RE-ENE-M-7	Energy Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen:	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-RE-ERE-M-7	Environmental Resource Economics and Economics	4,5	nein	1	-	-	Näheres siehe Modulhandbuch Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-RE-LAE-M-7	Law and Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-IWR-WET-M-7	Wettbewerbsrecht	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Economic Theory		22							
WIW-FE-AME-M-7	Overlapping Generations Economics	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-CUC-M-7	Choice under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-DFM-M-7	Dynamics of Financial Markets	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-ECB-M-7	Economics of Banking	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-FE-INS-M-7	Insurance Economics	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-IOE-IIO-M-7	Industrieökonomik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-IOE-IRC-M-7	Game Theory: Interactive Reasoning and Choice	4,5	nein	1	-	-	praktische Prüfung	-	
WIW-RE-ERE-M-7	Environmental and Resource Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Financial Economics		22							
WIW-FM-APPO-M-7	Asset Pricing and Portfolio Optimization	4,5	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-FE-CUC-M-7	Choice under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-DFM-M-7	Dynamics of Financial Markets	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-ECB-M-7	Economics of Banking	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-FE-INS-M-7	Insurance Economics	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-WIN-MAS-M-7	Multiagent Systems	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Data Analytics		22							
WIW-DA-ADE-M-7	Advanced Econometrics	6	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-DA-AE-M-7	Applied Econometrics	6	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-DA-SL2-M-7	Statistical Learning II: Unsupervised Techniques	6	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-SO-211.5000-M-7	Kausale Inferenz	6	ja	1	-	-	Portfolio	-	
WIW-DA-SPR2-M-7	Statistical Programming with R II	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
C. Wahlbereich/Forschungsprojekt (Wahlpflicht)									
a) Ein Forschungsprojekt (12 LP) oder b) Geeignete Module aus dem Lehrangebot der RPTU, z. B. Module aus den Profibereichen der Masterstudiengänge BWL, BWL t.Q. und WI, das Modul Arbeitsrecht, Immaterialgüter- und Wirtschaftsrecht sowie im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement. Alle an der RPTU wählbaren Master module, außer Fremdsprachen, und Module, deren Inhalte und Kompetenzen bereits im eigenen Studiengangscurriculum enthalten sind; nur ganze Module können eingebracht werden, keine einzelnen Kurse									
		12		10v. H.					Die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
D. Wirtschaftliches Praktikum (Pflicht)									
WIW-WPRAK-M-6	Wirtschaftliches Praktikum für BWL und BWL t.Q.	9		0 v. H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer mindestens 12 Wochen, 20 Stunden pro Woche
E. Masterarbeit inkl. Kolloquium									
WIW-MASAR25-M-6	Masterarbeit Kolloquium	22 3		30 v. H.	-	-	Masterarbeit und Kolloquium mit a) Vortrag/Präsentation mit Diskussion im Umfang von 20-30 Minuten oder b) Mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit (20-30 Minuten)	-	Ein Kolloquium ist Bestandteil der Masterarbeit.
Allgemein									
Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements und Module von Gastdozenten			1 je Modul	-	-	-	-	-	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements Module von Gastdozenten

Master – Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
A. Forschungsmethoden (Pflicht)									
		8		6 v. H.					
WIW-KM-QLM-M-5	Qualitative Methoden	4	nein	1	-		Praktische Prüfung: Leistungen (u.a. Präsentationen) in den Veranstaltungen.	-	
WIW-KM-QTM4-M-6	Quantitative Methoden	4	nein	1	-		Klausur 60-90 Min.	-	
B. Profildbereich Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflicht)									
Es sind zwei wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte aus den Profildbereichen Management, Accounting und Finance, Intelligence, Logistics und Operations, Economics und Sustainability, und Data Science zu wählen. Die Schwerpunkte können aus einem oder aus zwei Profildbereichen stammen. Die belegten Profildbereiche werden im Zeugnis ausgewiesen. In jedem Schwerpunkt sind mindestens 22 LP zu erwerben, wobei vier LP in Form eines dem jeweiligen Schwerpunkt zugehörigen Masterseminars erbracht werden müssen.									
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt		22							
Marketingmanagement									
WIW-MKT-TCCI-M-7	Case Challenge I	9	nein	1	-		Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	Je nach Wahl	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studien-, Prüfungs- und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
WIW-MAR-TCC2-M-7	Case Challenge II	9	nein	1	-		Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MKT-IGM4-M-7	Industriegütermarketing	4,5	nein	1	-		Klausur 90-120 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-MKT-MAF9-M-7	Marktforschung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MKT-VHM4-M-7	Verhandlungsmanagement	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-WIN-EM-M-7	Electronic Markets	4,5	nein	1	-	-	Klausur 120-150 Min.	-	
WIW-MKT-WR-M-7	Wettbewerbsrecht	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Strategie, Innovation und Kooperation		22							
WIW-MGS-ORG-M-7	Organisation	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SIC-INN-M-7	Innovation	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SIC-STR-M-7	Strategie	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Management der digitalen Transformation III		22							
WIW-MDT-AIB-M-7	Artificial Intelligence in Business	4,5	nein	1 -	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MDT-DTG-M-7	Integration Module Digital Transformation and Business Model Innovation	4,5	nein	1 -	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch		
WIW-MDT-OS-M-7	Organisationen und Strategien	4,5	nein	1 -	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch		
WIW-MDT-MS-M-7	Märkte und Strategien	4,5	nein	1 -	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch		
WIW-MDT-DOH-M-7	Digitale Transformation, Organizational Behavior und Human Resource Management	4,5	nein	1 -	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch		
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Sustainability Management									
WIW-SMG-NNM-M-7	Nachhaltiges Management Nonprofit	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SMG-PNIM-M-7	Die Praxis des Nachhaltigkeitsmanagements	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SMG-RISM-M-7	Recent Issues in Sustainability Management	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SMG-TISM-M-7	Theories and Instruments of Sustainability Management	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Entrepreneurship									
WIW-EPS-CE6-M-7	Circular Entrepreneurship	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-EPS-DE-M-7	Digital Entrepreneurship	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-EPS-NVI-M-7	New Venture Insights	3	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-IWR-PAT-M-7	Patentrecht	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-EPS-EM6-M-7	Entrepreneurial Marketing	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-EPS-GMK-M-7	Gründungsmarketing	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-EPS-GP-M-7	Gründungsprojekt	3	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Human Resource Organizational Behavior	Management und	22							
WIW-HRMOB-CM-M-7	Change Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-HRMOB-EBM-M-7	Evidenzbasiertes Human Resource Management und Organizational Behavior	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-HRMOB-OB-M-7	Organizational Behavior	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-HRMOB-SHRM-M-7	Strategisches Human Resource Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Controlling		22							
WIW-CON-CON1-M-7	Controlling I	9	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	
WIW-CON-CON2-M-7	Controlling II	9	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Financial Management and Accounting									
		22							
WIW-ERW-KRL-M-7	Konzernrechnungslegung	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-ERW-SAA-M-7	Sustainability Accounting and Accountability	6	nein	1			Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-EWR-IFR-M-7	International Financial Reporting for Decision-Makers	4,5	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-EWR-PFN-M7	Prüfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten	3	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-ERW-UBW-M-7	Unternehmensbewertung	3	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-FM-APPO-M-7	Asset Pricing and Portfolio Optimization	4,5	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-FM-HF-M-7	Household Finance	3	nein	1			Klausur 60-90 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-FM-MLF-M-7	Machine Learning in Finance	4,5	nein	1		Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-CON-AVC-M-7	Anwendung von Controllinginstrumenten	6	nein	1		Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Logistik		22						
WIW-LOG-OT-M-7	Optimierungstools in der Logistikplanung	4,5	nein	1	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SC-M-7	Scheduling	4,5	nein	1	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-LPU-M-7	Logistics Planning under Uncertainty	4,5	nein	1	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SP-M-7	Standortplanung und Netzwerk-Design	4,5	nein	1	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-TL-M-7	Transportlogistik	4,5	nein	1	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Produktionsmanagement		22						

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-POM-FOM-M-7	Fallstudien zum Operations Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-POM-LAPS-M-7	Leistungsanalyse von Produktionssystemen	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-POM-PPS-M-7	Produktionsplanung und -steuerung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-POM-SCP-M-7	Supply Chain Planning	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Business Information Systems & OR		22							
WIW-WIN-BPM-M-7	Business Management Process	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-WIN-CIN-M-7	Computational Intelligence	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-WIN-EM-M-7	Electronic Markets	4,5	nein	1	-	-	Klausur 120-150 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-WIN-MAS-M-7	Multiagent Systems	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-WIN-OLS-M-7	Optimization of Logistic Systems	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Produktions- und Logistikmanagement		22							
WIW-LOG-OT-M-7	Optimierungstools in der Logistikplanung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SC-M-7	Scheduling	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-LPU-M-7	Logistics Planning under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SP-M-7	Standortplanung und Netzwerk-Design	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-TL-M-7	Transportlogistik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-POM-FOM-M-7	Fallstudien zum Operations Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen:	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
							Näheres siehe Modulhandbuch		
WIW-POM-LAPS-M-7	Leistungsanalyse von Produktionssystemen	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-POM-PPS-M-7	Produktionsplanung und -steuerung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-POM-SCP-M-7	Supply Chain Planning	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Environmental and Industrial Economics		22							
WIW-IOE-IIO-M-7	Industrieökonomik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-RE-CAR-M-7	Competition and Regulation	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-RE-ECBA-M-7	Environmental Cost-Benefit Analysis	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-RE-ENE-M-7	Energy Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen:	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleis- tung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleist- ung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung ³	Bemerkung
WIW-RE-ERE-M-7	Environmental Resource Economics and	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-RE-LAE-M-7	Law and Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-IWR-WET-M-7	Wettbewerbsrecht	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Economic Theory		22							
WIW-FE-AME-M-7	Overlapping Generations Economies	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-CUC-M-7	Choice under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-DFM-M-7	Dynamics of Financial Markets	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-ECB-M-7	Economics of Banking	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-FE-INS-M-7	Insurance Economics	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-IOE-IIO-M-7	Industrieökonomik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-IOE-IRC-M-7	Game Theory: Interactive Reasoning and Choice	4,5	nein	1	-	-	praktische Prüfung	-	
WIW-RE-ERE-M-7	Environmental and Resource Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Financial Economics		22							
WIW-FM-APPO-M-7	Asset Pricing and Portfolio Optimization	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-FE-CUC-M-7	Choice under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-DFM-M-7	Dynamics of Financial Markets	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-ECB-M-7	Economics of Banking	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-FE-INS-M-7	Insurance Economics	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-WIN-MAS-M-7	Multiagent Systems	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Data Analytics		22							
WIW-DA-ADE-M-7	Advanced Econometrics	6	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-DA-AE-M-7	Applied Econometrics	6	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-DA-SL2-M-7	Statistical Learning II: Unsupervised Techniques	6	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-SO-Z11.5000-M-7	Kausale Inferenz	6	ja	1	-	-	Portfolio	-	
WIW-DA-SPR2-M-7	Statistical Programming with R II	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
C. Technische Studienrichtung (Wahlpflicht)		22		18 v. H.					
siehe unten									
D. Wahlbereich/Forschungsprojekt (Wahlpflicht)		12		10 v. H.					
a) Ein Forschungsprojekt (12 LP) oder b) Alle an der RPTU wählbaren Master module aus dem Lehrangebot der RPTU, z. B. Module aus den Schwerpunktbereichen der Masterstudiengänge BWL, BWL t.Q. und Wi, das Modul Arbeitsrecht, Geistiges Eigentum, Immaterialgüter- und Wirtschaftsrecht sowie im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement. Ausgenommen sind Fremdsprachen, Praktika und Module, deren Inhalte und Kompetenzen bereits im eigenen Studiengangscurriculum enthalten sind; nur ganze Module können eingebracht werden, keine einzelnen Kurse									
E. Wirtschaftliches Praktikum (Pflicht)		9							
WIW-WPRAK-M-6	Wirtschaftliches Praktikum für BWL und BWL t.Q.	9		0 v. H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer 12 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche
F. Masterarbeit inkl. Kolloquium		25							
WIW-MASAR25-M-6	Masterarbeit Kolloquium	22 3		30 v. H.	-	-	Masterarbeit und Kolloquium mit a) Vortrag/	-	Ein Kolloquium ist Bestandteil der Masterarbeit

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
Allgemein									
	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements und Module von Gastdozenten		1 je Modul	-	-	-	Präsentation mit Diskussion im Umfang von 20-30 Minuten oder b) Mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit (20-30 Minuten)	-	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements Module von Gastdozenten

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C 1. Bauingenieurwesen									
	Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	22		16 v. H.	Es ist entweder der Bereich Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus oder Grundlagen der Infrastruktur und Umweltplanung zu wählen.				
BI-BSCBI-035-M- 3	Baustatik 1	5 ja		1	Siehe Prüfungsordnung für den Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.		den Bachelorstudiengang		
BI-BSCBI-037-M- 4	Baustatik 2	6 ja		1	Siehe Prüfungsordnung für den Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.		den Bachelorstudiengang		

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs-vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
BI-BSCBI-036-M-7	Massivbau 1	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.	für den	Bachelorstudiengang		
BI-BSCBI-038-M-7	Massivbau 2	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.	für den	Bachelorstudiengang		
	Grundlagen der Infrastruktur und Umweltplanung	22							
	Pflichtbereich		ja						
BI-BSCBI-035-M-3	Baustatik 1	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.	für den	Bachelorstudiengang		
BI-BSCBI-038-M-7	Massivbau 1	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.	für den	Bachelorstudiengang		
	Wahlpflichtbereich								
BI-BSCBI-009-M-3	Vertiefung Infrastruktur- und Umweltplanung Modul: Einführung in die Siedlungswasser-wirtschaft	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.	für den	Bachelorstudiengang		
BI-BSCBI-010-M-3	Vertiefung Verkehrsplanung: Modul: Verkehrsplanung	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.	für den	Bachelorstudiengang		
BI-BSCBI-005-M-2 BI-BSCBI-011-M-3	Vertiefung Wasserbau: Modul: Technische Hydromechanik; Modul Wasserbau und Wasserwirtschaft	9	ja	1	Siehe Prüfungsordnung Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.	für den	Bachelorstudiengang		

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.2. Elektrotechnik		22		16 v. H.					
	Es sind Module im Umfang von 22 LP aus bis zu zwei Bereichen der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik sowie den voraussetzenden Bachelormodulen zu wählen, soweit diese nicht bereits in den Bachelorstudiengang eingebracht wurden: - Automatisierungstechnik (AUT) - Energietechnik (ENT) - Eingebettete Systeme (ESY) - Integrierte Systeme (INS) - Kommunikationstechnik (KOM) - Mechatronik (MET).		ja	1 je Modul	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung				
C.3. Informatik		22		16 v. H.					
	Module aus den Vertiefungsmodulen aus den folgenden fünf Lehrgebieten des Fachbereichs Informatik. 1. Visualisierung und Scientific Computing 2. Informationssysteme 3. Intelligente Systeme 4. Software-Engineering 5. Verteilte und vernetzte Systeme		ja	1 je Modul	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.				
C.4. Maschinenbau		22		16 v. H.					
	Module aus den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau. Werden Module aus den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen für die Wahlpflichtmodule als Voraussetzung benötigt, so können diese ebenfalls gewählt werden (siehe Bachelor-Prüfungsordnung des Fachbereichs MV).		ja	1 je Modul	Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der RPTU vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
	<p>Folgende Kompetenzfelder werden angeboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Produktentwicklung 2. Fahrzeugtechnik 3. Materialwissenschaften und Werkstofftechnik 4. Produktionstechnik 5. Computational Engineering 6. Angewandte Informatik <p>Außerdem können Module aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV) gewählt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktentwicklung im Maschinenbau • Computational Engineering • Fahrzeugtechnik • Materialwissenschaften und Werkstofftechnik • Produktionstechnik • Maschinenbau mit angewandter Informatik 				Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
	<p>C.5. Verfahrenstechnik</p> <p>Module aus den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik, sowie Module aus den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, die für die Wahlpflichtmodule als Voraussetzung benötigt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahrenstechnik 2. Energietechnik <p>Außerdem können Module aus den Pflichtmodulen und/oder den</p>	22	ja	16 v. H. 1 je Modul	Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der RPTU vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
	Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs „Energie- und Verfahrenstechnik“ (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV) gewählt werden.								

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.*

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2026 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 23.03.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Florian Sahling

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau im Umlaufverfahren am 27.02.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.03.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.03.2026, Az.: 4/PO-WI-2026-026, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 243), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13.12.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 vom 22.01.2025, S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschusses können“ die Wörter „in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 19 Absatz 2 HochSchG“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Ablauf des“ die Wörter „zehnten Monats“ durch die Wörter „zweiten Semesters“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Studienleistungen für“ die Wörter „das Bestehen“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort und der Angabe „gemäß § 15“ das Wort und die Angabe „und § 15a“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird jeweils nach der Angabe und dem Wort „§§ 13 bis“ die Angabe „15“ durch die Angabe „15a“ ersetzt
5. Nach § 15 wird § 15 a wie folgt neu eingefügt:

„§ 15a Kombinierte Portfolioprüfung“

(1) Die Kombinierte Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Kombinierte Portfolioprüfung besteht aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen. Da die Kombinierte Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Kombinierte Portfolioprüfung besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Prüfungselementen. Als Prüfungselemente der Kombinierten Portfolioprüfung kommen folgende Elemente in Betracht:

1. schriftliche Ausarbeitung(en)
2. schriftliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 45 Minuten
3. mündliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 20 Minuten
4. protokollierte praktische Leistung(en)
5. Referat(e)
6. Präsentation(en)
7. Projektarbeit

Der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung der Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung soll einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von maximal vier Wochen (Vollzeit) entsprechen. Die konkrete Anzahl und Art der Prüfungselemente je Modul sind dem Anhang zu entnehmen. Falls die Art der Prüfungselemente variiert und nicht im Anhang ausgewiesen ist, muss die Festlegung der Prüfungselemente bis zum jeweiligen Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss erfolgen und in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung werden in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht. Die Prüferin bzw. der Prüfer legt fest, ob Prüfungselemente als Einzel- oder Gruppenarbeit zu erbringen sind. Werden einzelne Prüfungselemente als Gruppenarbeit durchgeführt, muss der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Kombinierten Portfolioprfungen ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Einzelheiten zum angewandten Punktesystem werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(5) Die Kombinierte Portfolioprfung wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer abgenommen und bewertet. Die letzte Wiederholung einer Kombinierten Portfolioprfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

(6) Im Falle des Nichtbestehens einer Kombinierten Portfolioprfung muss die gesamte Kombinierte Portfolioprfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungselemente erfolgt nicht.

(7) Abweichend von § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 4 ist die Anmeldung zu der Kombinierten Portfolioprfung in geeigneter Form an die Prüferin bzw. den Prüfer zu richten und bei dieser oder diesem einzureichen. Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 5 hat die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprfung für jedes Semester innerhalb der zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen.

(8) Abweichend von § 11 Absatz 9 hat eine Abmeldung von der Kombinierten Portfolioprfung ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche seit Ablauf des Anmeldezeitraums per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an die Prüferin bzw. den Prüfer zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Abmeldefrist wird die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprfung verbindlich und dem Prüfungsamt gemeldet.

(9) Ein Rücktritt aus triftigem Grund oder die Entschuldigung des Versäumens aus triftigem Grund nach § 19 Absatz 1 und 2 kann nur für die gesamte Kombinierte Portfolioprfung erfolgen und nicht für einzelne Prüfungselemente. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt von der Kombinierten Portfolioprfung bzw. für das Versäumen der Kombinierten Portfolioprfung nach § 19 Absatz 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt von einem einzigen Prüfungselement bzw. das Versäumen eines einzigen Prüfungselements der Kombinierten Portfolioprfung ausreichend."

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 14 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Wenn das Kolloquium als Verteidigung stattfindet, kann es erst bei bestandener Bachelor- oder Masterarbeit abgenommen werden.“
- b) In Absatz 15 Satz 1 werden die Wörter „Zum Bestehen“ durch die Wörter „Zum erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.

7. In § 18 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Nicht bestandene Kombinierte Portfolioprfungen nach § 15a können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.“

8. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch das Zeichen „;“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufstegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Wort „oder“ eingefügt.
- d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“

9. In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfer“ das Wort „sowie“ durch das Zeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfungen“ werden die Wörter „sowie in die Protokolle der Kombinierten Portfolioprfungen“ eingefügt.

10. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst: „

**Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung
Wirtschaftsingenieurwesen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag³“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung⁴“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

³ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung

⁴ Landesverordnung vom 28.06.2018 in der jeweils geltenden Fassung

Master Wirtschaftsingenieurwesen

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
A. Forschungsmethoden (Wahlpflichtmodule)									
		4		3 v.H.					
WIW-KM-QTM4-M-6	Quantitative Methoden	4	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min	-	
WIW-KM-QLM-M-5	Qualitative Methoden	4	nein	1	-	-	praktische Prüfung: Leistungen (Präsentationen) in den Veranstaltungen	-	
B. Profilbereich Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflichtmodule)									
		22							Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. In diesem sind mindestens 22 LP zu erwerben, wobei vier LP in Form eines Masterseminars erbracht werden müssen.
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Marketingmanagement									
		22							
WIW-MKT-TCCI-M-7	Case Challenge I	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MAR-TCC2-M-7	Case Challenge II	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MKT-IGM4-M-7	Industriegütermarketing	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-MKT-MAF9-M-7	Marktforschung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MKT-VHM4-M-7	Verhandlungsmanagement	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-WIN-EM-M-7	Electronic Markets	4,5	nein	1	-	-	Klausur 120-150 Min.	-	
WIW-MKT-WR-M-7	Wettbewerbsrecht	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Strategie, Innovation und Kooperation		22							
WIW-MGS-ORG-M-7	Organisation	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SIC-INN-M-7	Innovation	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SIC-STR-M-7	Strategie	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Management der digitalen Transformation		22							
WIW-MDT-AIB-M-7	Artificial Intelligence in Business	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MDT-DTG-M-7	Integration Module Digital Transformation and Business Model Innovation	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MDT-OS-M-7	Organisationen und Strategien	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-MDT-MS-M-7	Märkte und Strategien	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MDT-DOH-M-7	Digitale Transformation, Organizational Behavior und Human Resource Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Sustainability Management		22							
WIW-SMG-NNM-M-7	Nachhaltiges Nonprofit Management	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SMG-PNM-M-7	Die Praxis des Nachhaltigkeitsmanagements	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SMG-RISM-M-7	Recent Issues in Sustainability Management	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SMG-TISM-M-7	Theories and Instruments of Sustainability Management	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Entrepreneurship		22							
WIW-EPS-CE6-M-7	Circular Entrepreneurship	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-EPS-DE-M-7	Digital Entrepreneurship	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-EPS-NVI-M-7	New Venture Insights	3	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-IWR-PAT-M-7	Patentrecht	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-EPS-EM6-M-7	Entrepreneurial Marketing	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-EPS-GMK-M-7	Gründungsmarketing	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-EPS-GP-M-7	Gründungsprojekt	3	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Human Resource		22							

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
Management und Organizational Behavior									
WIW-HRMOB-CM-M-7	Change Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-HRMOB-EBM-M-7	Evidenzbasiertes Human Resource Management und Organizational Behavior	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-HRMOB-OB-M-7	Organizational Behavior	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-HRMOB-SHRM-M-7	Strategisches Human Resource Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Controlling		22							
WIW-CON-CONI-M-7	Controlling I	9	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	
WIW-CON-CON2-M-7	Controlling II	9	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Financial Management and Accounting		22							
WIW-ERW-KRL-M-7	Konzernrechnungslegung	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-ERW-SAA-M-7	Sustainability Accounting and Accountability	6	nein	1			Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-EWR-IFR-M-7	International Financial Reporting for Decision-Makers	4,5	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-EWR-PFN-M7	Prüfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten	3	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-ERW-UBW-M-7	Unternehmensbewertung	3	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-FM-APPO-M-7	Asset Pricing and Portfolio Optimization	4,5	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-FM-HF-M-7	Household Finance	3	nein	1			Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-FM-MLF-M-7	Machine Learning in Finance	4,5	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-CON-AVC-M-7	Anwendung von Controllinginstrumenten	6	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Logistik									
WIW-LOG-OT-M-7	Optimierungstools in der Logistikplanung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SC-M-7	Scheduling	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-LPU-M-7	Logistics Planning under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SP-M-7	Standortplanung und Netzwerk-Design	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-TL-M-7	Transportlogistik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Produktionsmanagement									
WIW-POM-FOM-M-7	Fallstudien zum Operations Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-POM-LAPS-M-7	Leistungsanalyse von Produktionssystemen	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs-vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-POM-PPS-M-7	Produktionsplanung und -steuerung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-POM-SCP-M-7	Supply Chain Planning	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Business Information Systems & OR		22							
WIW-WIN-BPM-M-7	Business Process Management	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-WIN-CIN-M-7	Computational Intelligence	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-WIN-EM-M-7	Electronic Markets	4,5	nein	1	-	-	Klausur 120-150 Min.	-	
WIW-WIN-MAS-M-7	Multiagent Systems	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-WIN-OLS-M-7	Optimization of Logistic Systems	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
	Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Produktions- und Logistikmanagement	22							
WIW-LOG-OT-M-7	Optimierungstools in der Logistikplanung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SC-M-7	Scheduling	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-LPU-M-7	Logistics Planning under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SP-M-7	Standortplanung und Netzwerk-Design	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-TL-M-7	Transportlogistik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-POM-FOM-M-7	Fallstudien zum Operations Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-POM-LAPS-M-7	Leistungsanalyse von Produktionssystemen	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-POM-PPS-M-7	Produktionsplanung und -steuerung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-POM-SCP-M-7	Supply Chain Planning	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW- MASEM- M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Environmental and Industrial Economics		22							
WIW-IOE- IIO-M-7	Industrieökonomik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-RE- CAR-M-7	Competition and Regulation	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-RE- ECBA-M-7	Environmental Benefit Analysis Cost-	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-RE- ENE-M-7	Energy Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-RE- ERE-M-7	Environmental and Resource Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-RE- LAE-M-7	Law and Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-IWR- WET-M-7	Wettbewerbsrecht	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW- MASEM- M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Economic Theory		22							
WIW-FE-AME-M-7	Overlapping Generations Economies	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-CUC-M-7	Choice under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-DFM-M-7	Dynamics of Financial Markets	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-ECB-M-7	Economics of Banking	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-INS-M-7	Insurance Economics	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-IOE-IIO-M-7	Industrieökonomik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-IOE-IRC-M-7	Game Theory: Interactive Reasoning and Choice	4,5	nein	1	-	-	praktische Prüfung	-	
WIW-RE-ERE-M-7	Environmental and Resource Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Financial Economics		22							
WIW-FM-APPO-M-7	Asset Pricing and Portfolio Optimization	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-FE-CUC-M-7	Choice under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-DFM-M-7	Dynamics of Financial Markets	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-FE-ECB-M-7	Economics of Banking	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-INS-M-7	Insurance Economics	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-WIN-MAS-M-7	Multiagent Systems	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Data Analytics		22							
WIW-DA-ADE-M-7	Advanced Econometrics	6	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-DA-AE-M-7	Applied Econometrics	6	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-DA-SL2-M-7	Statistical Learning II: Unsupervised Techniques	6	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-SO-211.5000-M-7	Kausale Inferenz	6	ja	1	-	-	Portfolio	-	
WIW-DA-SPR2-M-7	Statistical Programming with R II	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienlei- stung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleist- ung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW- MASEM- M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
C. Ingenieurwissenschaftlicher Abschnitt									
C.1. Studienrichtung Chemie		38							
Chemie (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)		38		28 v.H.					
Chemie (Pflichtbereich)		15							
MV-LRF- 59-M-4	Grundlagen der thermischen Trenntechnik	6	ja	1				Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.	
CHE-MM- Ch_TC_G M-M-5	Technische Chemie (Mastergrundmodul)	5	ja	1				Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	
MV- BioVT-60- M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	4	ja	1				Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.	Abweichung: Ursprungsmodul 3 LP
Chemie (Wahlpflichtbereich)		23							
MV-TD- 56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5	ja	1				Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.	
CHE-MM- Ch-VM02- M-7	Vertiefungsmodul: Angewandte heterogene Katalyse	4	ja	1				Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	
CHE-MM- Ch-VM12- M-7	Vertiefungsmodul: Homogene Katalyse	4	ja	1				Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	
MV- BioVT- 368-M-7	Biotransformation und Biokatalyse (für Master Chemie)	4						Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs-vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
MV-LRF-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-MM-LC06-M-6	Umweltrecht	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-MM-BCI-SP3_02-M-7	Medizinalchemie	3	nein	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der RPTU vom 02.08.2011 in der aktuellsten Fassung				Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Organische Chemie II
CHE-MM-Ch-VM14-M-7	Kennzahlen in der chemischen Industrie	4	nein	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-MM-LC01-M-7	Biochemie und Ernährung I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-MM-LC05-M-7	Biochemie und Ernährung II	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Biochemie II
CHE-BaCW-11-M-1	Organische Chemie III	3	ja	1	Siehe Abschnitt Module der Chemie in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der RPTU vom 28.04.2014 in der aktuellsten Fassung.				Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Organische Chemie II
CHE-BaCh-12-M-1	Organische Chemie IV	4	ja	1	Siehe Abschnitt Grundmodule in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Organische Chemie II
CHE-BaCh-16-M-1	Physikalische Chemie III	5	ja	1	Siehe Abschnitt Grundmodule in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Physikalische Chemie II
CHE-BaCh-17-M-1	Theoretische Chemie	5	ja	1	Siehe Abschnitt Grundmodule in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Physikalische Chemie II

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
	Module aus dem Bereich "Grundlagen der Chemie (Wahlpflicht)" aus der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung, die innerhalb des Bachelorstudiengangs noch nicht belegt wurden.	je nach Wahl	je nach Wahl	1 je Modul	Je nach Wahl, siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Dabei sind die in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung bei dem jeweils gewählten Modul genannten Teilnahmevoraussetzungen zu beachten.
C.2. Studienrichtung Elektrotechnik		38							
Elektrotechnik (Wahlpflichtbereich)		38		28 v.H.					
	Es sind Module im Umfang von 38 ECTS-Punkten aus bis zu zwei Bereichen der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik sowie den voraussetzenden Bachelormodulen zu wählen. <ul style="list-style-type: none"> • Automatisierungstechnik (AUT) • Energietechnik (ENT) • Eingebettete Systeme (ESY) • Integrierte Systeme (INS) • Kommunikationstechnik (KOM) • Mechatronik (MET) 	je nach Wahl	ja	1 je Modul	Je nach Wahl				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs-vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.3. Studienrichtung Informatik									
	Informatik (Wahlpflichtmodule)	38		28 v.H.					
	Informatik (Wahlpflichtbereich)	34							
	Es sind Module im Umfang von 34 ECTS aus den Vertiefungen der Informatik zu wählen. Die Wahl von Modulen, die bereits im Bachelorstudiengang eingebracht wurden, ist ausgeschlossen. Lehrgebiete (beispielhaft): 1. Eingebettete Systeme und Robotik 2. Informationssysteme 3. Intelligente Systeme 4. Software-Engineering 5. Verteilte und vernetzte Systeme 6. Visualisierung und Scientific Computing Es sind nur Module mit benoteten Prüfungsleistungen wählbar.	je nach Wahl	ja	1 je Modul	Je nach Wahl				
Informatikseminar (Wahlpflichtbereich)									
	INF-01-71- M-7	4	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.
C.4. Studienrichtung Maschinenbau									
Maschinenbau (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)									
	Maschinenbau (Pflichtbereich)	38		28 v.H.					
	MV-MTS-331-M-4	4	ja	1					Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.
	MV-MTS-332-M-4	5	ja	1					Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
	Maschinenbau (Wahlpflichtbereich)	29							
	Es sind Module im Umfang von 29 ECTS-Punkten zu wählen aus: sämtliche Module aus den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau sowie Module aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV):	je nach Wahl	ja	1 je Modul	Je nach Wahl				
	<ul style="list-style-type: none"> • Produktentwicklung im Maschinenbau • Computational Engineering • Fahrzeugtechnik • Materialwissenschaften und Werkstofftechnik • Produktionstechnik • Maschinenbau mit angewandter Informatik 								
	C.5. Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik	38							
	Energie- und Verfahrenstechnik (Wahlpflichtbereich)	38		28 v.H.					
	Es sind Module im Umfang von 38 ECTS-Punkten zu wählen aus: sämtliche Module aus den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik sowie Module aus den Pflichtmodulen und/oder den Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs „Energie- und Verfahrenstechnik“ (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV).	je nach Wahl	ja	1 je Modul	Je nach Wahl				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
D. Wahlbereich (Wahlpflichtmodule)									
	Wahl aus den Profilbereichen des Bachelorstudiengangs soweit diese nicht in den Bachelor eingebracht wurden und aus den Forschungsmethoden. Alle an der RPTU wählbaren Master module aus dem Lehrangebot der RPTU, z. B. Module aus den Schwerpunktbereichen der Masterstudiengänge BWL, BWL t.O. und WI, das Modul Arbeitsrecht, Geistiges Eigentum, Immaterialgüter- und Wirtschaftsrecht sowie im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement. Ausgenommen sind Fremdsprachen, und Module, deren Inhalte und Kompetenzen bereits im eigenen Studiengangscurriculum enthalten sind; nur ganze Module können eingebracht werden, keine einzelnen Kurse	10		6 v.H.					
		Je nach Wahl	Je nach Wahl	1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es sind Module im Umfang von 10 LP zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
E. Wirtschaftliches Praktikum (Pflichtmodul)									
WIW- WPRAK- M-6	Wirtschaftliches Praktikum (mind. 12 Wochen)	9	nein	0 v.H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer 12 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche
F. Wissenschaftliche Arbeiten									
		37							Wird das Forschungsprojekt im technischen Bereich absolviert, so ist die Masterarbeit im wirtschaftlichen Bereich zu absolvieren und umgekehrt. Bei interdisziplinären Arbeiten

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-FPJ-M-6	Forschungsprojekt	12	nein	15 v.H.	-	-	Forschungsprojekt	-	gibt es keine Einschränkungen.
WIW-MASAR25-M-6	Masterarbeit Kolloquium	22 3	nein	30 v. H.	-	-	Masterarbeit und Kolloquium mit a) Vortrag/Präsentation mit Diskussion im Umfang von 20-30 Minuten oder b) Mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit (20-30 Minuten)	-	Ein Kolloquium ist Bestandteil der Masterarbeit.

"

11. Anhang 3 „Integrierter deutsch-französischer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ablauf des“ die Wörter „zehnten Monats“ durch die Wörter „zweiten Semesters“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtfächer“ wird wie folgt neu gefasst: „

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
Wirtschaftswissenschaften									
Forschungsmethoden (Wahlpflicht)		4		3 v.H.					
WIW-KM-QLM-M-5	Qualitative Methoden	4	nein	1	-	-	praktische Prüfung: Leistungen (bspw. Präsentationen) in den Veranstaltungen	-	
WIW-KM-QTM4-M-6	Quantitative Methoden	4	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min	-	
Wirtschaftswissenschaftlicher Profildbereich (Wahlpflicht)		22		17 v.H.					Es sind maximal zwei wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte zu wählen. In diesen sind jeweils mindestens 22 LP zu erwerben, wobei vier LP in Form eines Masterseminars erbracht werden müssen.
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Marketingmanagement		22							
WIW-MKT-TCCI-M-7	Case Challenge I	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe	-	

⁴ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
							Modulhandbuch		
WIW-MAR-TCC2-M-7	Case Challenge II	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MKT-IGM4-M-7	Industriegütermarketing	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MKT-MAF9-M-7	Marktforschung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MKT-VHM4-M-7	Verhandlungsmanagement	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-WIN-EM-M-7	Electronic Markets	4,5	nein	1	-	-	Klausur 120-150 Min.	-	
WIW-MKT-WR-M-7	Wettbewerbsrecht	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASE M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Strategie, Innovation und Kooperation		22							
WIW-MGS-ORG-M-7	Organisation	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SIC-INN-M-7	Innovation	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SIC-	Strategie	9	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprü-	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
STR-M-7							fung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch		
WIW-MASE M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Management der digitalen Transformation		22							
WIW-MDT-AIB-M-7	Artificial Intelligence in Business	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MDT-DTG-M-7	Integration Module Digital Transformation and Business Model Innovation	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch		
WIW-MDT-OS-M-7	Organisationen und Strategien	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MDT-MS-M-7	Märkte und Strategien	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MDT-DOH-M-7	Digitale Transformation, Organizational Behavior und Human Resource Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASE	Masterseminar aus dem gewählten	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
M-M-7	Schwerpunktbereich								
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Sustainability Management		22							
WIW-SMG-NNM-M-7	Nachhaltiges Nonprofit Management	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SMG-PNM-M-7	Die Praxis des Nachhaltigkeitsmanagements	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SMG-RISM-M-7	Recent Issues in Sustainability Management	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-SMG-TISM-M-7	Theories and Instruments of Sustainability Management	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASE M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Entrepreneurship		22							
WIW-EPS-CE6-M-7	Circular Entrepreneurship	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-EPS-DE-M-7	Digital Entrepreneurship	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen:	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ^a	Prüfungsvorleistung ^a	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ^a	Bemerkung
							Näheres siehe Modulhandbuch		
WIW-EPS-NVI-M-7	New Venture Insights	3	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-IWR-PAT-M-7	Patentrecht	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-EPS-EM6-M-7	Entrepreneurial Marketing	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-EPS-GMK-M-7	Gründungs-marketing	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-EPS-GP-M-7	Gründungs-projekt	3	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASE M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Human Resource Management und Organizational Behavior		22							
WIW-HRMO B-CM-M-7	Change Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-HRMO B-	Evidenzbasiertes Human Resource Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen:	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
	Organizational Behavior						Modulhandbuch		
WIW-HRMO B-OB-M-7	Organizational Behavior	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-HRMO B-SHRM-M-7	Strategisches Human Resource Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASE M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Controlling		22							
WIW-CON-CON1-M-7	Controlling I	9	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	
WIW-CON-CON2-M-7	Controlling II	9	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	
WIW-MASE M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Financial Management and Accounting		22							
WIW-ERW-KRL-M-7	Konzernrechnungslegung	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-ERW-	Sustainability Accounting and Accountability	6	nein	1			Kombinierte Portfolioprüfung aus 3	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
SAA-M-7							Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch		
WIW-EWR-IFR-M-7	International Financial Reporting for Decision-Makers	4,5	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-EWR-PFN-M7	Prüfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten	3	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	-
WIW-ERW-UBW-M-7	Unternehmensbewertung	3	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	-
WIW-FM-APPO-M-7	Asset Pricing and Portfolio Optimization	4,5	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-FM-HF-M-7	Household Finance	3	nein	1			Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-FM-MLF-M-7	Machine Learning in Finance	4,5	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-CON-AVC-M-7	Anwendung von Controllinginstrumenten	6	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASE M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Logistik		22							
WIW-LOG-OT-M-7	Optimierungstools in der Logistikplanung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-	Scheduling	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
SC-M-7									
WIW-LOG-LPU-M-7	Logistics Planning under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SP-M-7	Standortplanung und Netzwerk-Design	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-TL-M-7	Transportlogistik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-MASE M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Produktionsmanagement		22							
WIW-POM-FOM-M-7	Fallstudien zum Operations Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-POM-LAPS-M-7	Leistungsanalyse von Produktionssystemen	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-POM-PPS-M-7	Produktionsplanung und -steuerung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-POM-SCP-M-7	Supply Chain Planning	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-MASE M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Business Information Systems & OR		22							

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
WIW-WIN-BPM-M-7	Business Process Management	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-WIN-CIN-M-7	Computational Intelligence	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-WIN-EM-M-7	Electronic Markets	4,5	nein	1	-	-	Klausur 120-150 Min.	-	
WIW-WIN-MAS-M-7	Multiagent Systems	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-WIN-OLS-M-7	Optimization of Logistic Systems	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-MASE-M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Produktions- und Logistikmanagement		22							
WIW-LOG-OT-M-7	Optimierungstools in der Logistikplanung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SC-M-7	Scheduling	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-LPU-M-7	Logistics Planning under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-LOG-SP-M-7	Standortplanung und Netzwerk-Design	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Ge-wichtung	Studienlei-stung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungs-vorlei-stung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teillei-stung ⁴	Bemerkung
WIW-LOG-TL-M-7	Transportlogistik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-POM-FOM-M-7	Fallstudien zum Operations Management	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-POM-LAPS-M-7	Leistungsanalyse von Produktionssystemen	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-POM-PPS-M-7	Produktionsplanung und -steuerung	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-POM-SCP-M-7	Supply Chain Planning	4,5	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-MASE M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Environmental and Industrial Economics		22							
WIW-IOE-IIO-M-7	Industrieökonomik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-RE-CAR-M-7	Competition and Regulation	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-RE-ECBA-M-7	Environmental Cost-Benefit Analysis	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-RE-	Energy Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
ENE-M-7							Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch		
WIW-RE-ERE-M-7	Environmental and Resource Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-RE-LAE-M-7	Law and Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-IWR-WET-M-7	Wettbewerbsrecht	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASE M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Economic Theory		22							
WIW-FE-AME-M-7	Overlapping Generations Economies	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-CUC-M-7	Choice under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-DFM-M-7	Dynamics of Financial Markets	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-ECB-M-7	Economics of Banking	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-INS-M-7	Insurance Economics	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
WIW-IOE-IIO-M-7	Industrieökonomik	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-IOE-IRC-M-7	Game Theory: Interactive Reasoning and Choice	4,5	nein	1	-	-	praktische Prüfung	-	
WIW-RE-ERE-M-7	Environmental and Resource Economics	4,5	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASE M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Financial Economics		22							
WIW-FM-APPO-M-7	Asset Pricing and Portfolio Optimization	4,5	nein	1			Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-FE-CUC-M-7	Choice under Uncertainty	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-DFM-M-7	Dynamics of Financial Markets	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-ECB-M-7	Economics of Banking	4,5	nein	1	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
WIW-FE-INS-M-7	Insurance Economics	4,5	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-WIN-MAS-M-7	Multiagent Systems	4,5	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-MASE M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
	Schwerpunkt-bereich								
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Data Analytics		22							
WIW-DA-ADE-M-7	Advanced Econometrics	6	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-DA-AE-M-7	Applied Econometrics	6	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	-	
WIW-DA-SL2-M-7	Statistical Learning II: Unsupervised Techniques	6	nein	1	-	-	schriftliche (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)		
WIW-SO-211.50-00-M-7	Kausale Inferenz	6	ja	1	-	-	Portfolio	-	
WIW-DA-SPR2-M-7	Statistical Programming with R II	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-MASE-M-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Integrativer Bereich		11		8 v.H.					
	Fremdsprache Englisch Niveau C1	3	nein	1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Innovation théorie et pratique	8	nein	2	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				Modul der Partnerhochschule ENSGSI Nancy an der RPTU
Abschlussarbeit		30		40 v.H.					
An der Französischen Hochschule		30		40 v.H.					

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
	Mission Industrielle	30		40 v.H.	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte				32 v.H.					
An der Französischen Hochschule		30		12 v.H.					
	Sciences de modélisation	6		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Ingénieries de spécialité	6		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Projet industriel et stage ouvrier	5		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Wahlmodul	5		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Management	5		0	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Langues vivantes	3		0	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
An der RPTU									
Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik		23		20 v.H.					
Module Energie- und Verfahrenstechnik (Wahlpflicht)									
Es sind Module im Umfang von 23 ECTS-Punkten zu wählen aus: sämtliche Module aus den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik sowie Module aus den Pflichtmodulen und/oder den Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs "Energie- und Verfahrenstechnik" (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV).		Je nach Wahl	ja	1 je Modul	Je nach Wahl	Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.			
Studienrichtung Maschinenbau		23		20 v.H.					
Module Maschinenbau (Wahlpflicht)									
Es sind Module im Umfang von 23 ECTS-Punkten zu wählen aus: sämtliche Module aus		je nach Wahl	ja	1 je Modul	Je nach Wahl	Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie-			

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
	den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau sowie Module aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV)								und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.
	<ul style="list-style-type: none"> • Produktentwicklung im Maschinenbau • Computational Engineering • Fahrzeugtechnik • Materialwissenschaften und Werkstofftechnik • Produktionstechnik • Maschinenbau mit angewandter Informatik 								

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2026 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 23.03.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Florian Sahling

Fünfunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

Erziehungswissenschaften	am 17.12.2025,
Kultur- und Sozialwissenschaften	am 17.12.2025,
Natur- und Umweltwissenschaften	am 07.01.2026 und
Psychologie	am 03.12.2025

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.03.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.03.2026, Az.: 4/PO-Lehramt-2026-027, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 19.10.2010 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, S. 1800), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 07.08.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7 vom 03.09.2024, S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch
 1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
 2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen,
 4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern - dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
 6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufs begleitenden, dualen oder weiterbildenden Studiums oder
 7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.“
2. In § 7 werden jeweils die Wörter „Zentrum für Lehrerbildung“ durch die Wörter „Zentrum für Lehrkräftebildung“ und die Wörter „Zentrums für Lehrerbildung“ durch die Wörter „Zentrums für Lehrkräftebildung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Landau, den 23.03.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Erziehungswissenschaften

Prof. Dr. Ralf Becker

Der Dekan
des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekanin
des Fachbereiches Natur- und Umweltwissenschaften

Prof. Dr. Stephanie Schuler

Der Dekan
des Fachbereiches Psychologie

Prof. Dr. Benjamin Hilbig

Sechsdreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.02.2026 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.03.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.03.2026, Az.: 4/PO-Lehramt-2026-028, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 19.10.2010 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, S. 1800), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 07.08.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7 vom 03.09.2024, S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Anhang C. Masterstudiengang Realschule plus wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle im Fach „1. Bildende Kunst“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung/ Art der Veranstaltung	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistungen	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heitspflicht
	Modul 9: Fachdidaktisches Arbeiten		5 Leistungspunkte				
9.1	Kunstpädagogische Konzepte und Methoden II oder Kunstpädagogik und ihre Bezugswissenschaften (S)	Pflicht	2	2			X
9.2	Kunstpädagogisches Projekt II (P)	Pflicht	3	2			X
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten				
	Modul 10: Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst		5 Leistungspunkte				
10.1	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2			X
10.2	Sachgebiet (Medien, Design, Alltagsästhetik, Architektur, gestaltete Umwelt) (S)	Pflicht	2	2			X
	Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang)				

in Absprache mit den Dozierenden, ca. 15 Seiten)								
		Modul 11: Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Schwerpunkt				7 Leistungspunkte		
11	Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, Dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts). (KS)	Wahlpflicht	7	4			X	
Modulprüfung: Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)								
		Modul 12: Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Weiteres Gebiet				6 Leistungspunkte		
12	Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, Dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS). Der in Modul 11 gewählte Schwerpunkt ist ausgeschlossen.	Wahlpflicht	6	4			X	
Modulprüfung: Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)“								

b) Die Tabelle im Fach „5. Deutsch“ wird wie folgt neu gefasst: „

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung	Anwesenheitspflicht	
		Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik)				7 Leistungspunkte		
11.1	Neuere und neueste Literatur und deren Vermittlung (S)	Pflicht	3	2			X	
11.2	Entwicklung der Literatur im 20. und 21. Jahrhundert (S)	Pflicht	4	2			X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten gemäß § 11 Abs. 4								
		Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft / Sprachdidaktik)				8 Leistungspunkte		
12.1	Sprachliche Vielfalt (S)	Pflicht	4	2			X	

12.2	Sprache, Kultur und Kommunikation (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten			
		gemäß § 11 Abs. 4					
Modul 16:		Sprache und Kommunikation (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)		8 Leistungspunkte			
16.1	Sprache und Kommunikation (S)	Pflicht	8	2			X
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 3 Wochen			

c) Die Tabelle im Fach „6. Englisch“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heitspflicht
	Modul 8: Linguistic and Literary Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language (Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)						
	8 Leistungspunkte						
8.1	Language Acquisition / TEFL (S)	Pflicht	4	2			X
8.2	Interpreting Literature (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Portfolio in 8.1 oder 8.2		Dauer 2 Wochen			
	Modul 9: Practical English Language Studies with Texts and Media for Teaching English as a Foreign Language (Anwendungsbezogene Sprachpraxis und Landeskunde)						
	7 Leistungspunkte						
9.1	TEFL: Media, Role-Play and Project in the Realschule plus Language Classroom (S)	Pflicht	4	2			X
9.2	Topic Based Language Course (Ü)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer 4 Wochen			
	Modul 10: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language (Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)						
	8 Leistungspunkte						
10.1	Cultural Studies and Intercultural (Language) Learning (S)	Pflicht	4	2			X
10.2	Texts in the Language Classroom (S)	Pflicht	4	2			X

Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4. Die Prüfung wird in englischer Sprache abgenommen.	Dauer: 30 Minuten
--	--------------------------

d) Die Tabelle im Fach „14. Sozialkunde“ wird wie folgt neu gefasst: „

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung	Anwesenheitspflicht
Modul 8: Politik und Politikvermittlung						15 Leistungspunkte	
8.1	Vertiefungsthema zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	4	2	X		X
8.2	Vertiefungsthema zum Systemvergleich (S)	Pflicht	4	2	X		X
8.3	Politik und Politikvermittlung im internationalen Kontext (S)	Pflicht	2	2	X		X
8.4	Fachwissenschaftliche Analyse und didaktische Reduktion an Beispielen (S)	Pflicht	3	2			X
8.5	Planung, Analyse und Kritik von Unterrichtseinheiten der Sozialkunde (S)	Pflicht	2	2			X
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten) gemäß § 11 Abs. 4.							
Modul 12: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften						8 Leistungspunkte	
12.1	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie aus Modul 1 (Geografie) (V)	Pflicht	3	2			
12.2	Wirtschafts- und Sozialgeographie aus Modul 1 (Geografie) (V)	Pflicht	3	2			
12.3	Deutschland und seine Nachbarn in Europa aus Modul 3 (Geografie) (V)	Pflicht	2	2			
In den Veranstaltungen zu 1. und 2. sind Modulteilprüfungen zu erbringen.							

e) Die Tabelle im Fach „16. Wirtschaft und Arbeit“ wird wie folgt geändert:

- i. Im Abschnitt Wahlpflichtmodul 11 „Technikwissenschaften und Bildung“ wird nach der Zeile „11.3 Didaktische Übung Informationstechnik (Ü)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: mündliche Prüfung (20 Minuten)

- ii. Im Abschnitt Wahlpflichtmodul 12 „Ernährungs- und Verbraucherbildung“ wird nach Zeile „12.3 Soziale Sicherung privater Haushalte (S)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Hausarbeit oder schriftliches Portfolio, Dauer: 2 Wochen

- iii. Im Abschnitt Wahlpflichtmodul 13 „Wirtschaftspolitik: Inflation und Einkommensverteilung“ wird nach der Zeile „13.2 Theorie und Politik der Einkommensverteilung (S)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Hausarbeit, Dauer: 2 Wochen

- iv. Im Abschnitt Wahlpflichtmodul 14 „Wirtschaftspolitik: Umweltökonomie und Außenwirtschaftstheorie/-politik“ wird nach der Zeile „14.2 Monetäre Außenwirtschaftstheorie/-politik (S)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

- v. Im Abschnitt Wahlpflichtmodul 15 „Betriebswirtschaftslehre: Kostenrechnung“ wird nach der Zeile „15.2 Kostenrechnung (Ü)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

- vi. Im Abschnitt Wahlpflichtmodul 16 „Betriebswirtschaftslehre: Organisationstheorie und Innovations- und Wissensmanagement“ wird nach der Zeile „16.2 Innovations- und Wissensmanagement (Ü)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: jeweils eine Hausarbeit in beiden Teilmodulen (Dauer: zwei Wochen)

2. Anhang D Masterstudiengang Gymnasien wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle im Fach „1. Bildende Kunst“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistungen	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
	Modul 13: Fachdidaktisches Arbeiten						11 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossener lehramtsbezogener Bachelorstudiengang</i>						
13.1	Kunstpädagogische Konzepte und Methoden II (S/P)	Pflicht	3	2			X
13.2	Kunstpädagogik und ihre Bezugswissenschaften (S/P)	Pflicht	3	2			X
13.3	Kunstpädagogisches Projekt II (S/P)	Pflicht	4	2			X
13.4	Kunstpädagogische Exkursion	Pflicht	1	1			X
	Modulprüfung: mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4, Dauer: 30 Minuten						
	Modul 14: Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst						5
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossener lehramtsbezogener Bachelorstudiengang</i>						
14.1	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2			X
14.2	Sachgebiet (z. B. Medien, Design, Alltagsästhetik, Architektur, gestaltete Umwelt,	Pflicht	2	2			X

	Kunstvermittlung) (S)						
Modulprüfung: Referat als Studienleistung Hausarbeit (ca. 4 Wochen, Umfang in Absprache mit den Dozierenden)							
Modul 15: Künstlerische Praxis – Vertiefung		41 Leistungspunkte					
Für die Veranstaltungen 15.1 bis 15.2 sind unterschiedliche Gebiete zu wählen.							
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Erfolgreich abgeschlossener lehramtsbezogener Bachelorstudiengang</i>					
15.1	Schwerpunkt: Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS, 3 Veranstaltungen)	Wahlpflicht	21	12			X
15.2	Gebiet 1: Wahlmöglichkeit eines weiteren Gebietes aus 15.1, wobei ein Gebiet nur einmal gewählt werden kann (KS, 2 Veranstaltungen)	Wahlpflicht	10	6			X
15.3	Gebiet 2: Wahlmöglichkeit eines weiteren Gebietes aus 15.1, wobei ein Gebiet nur einmal gewählt werden kann (KS, 2 Veranstaltungen)	Wahlpflicht	10	6			X
Modulprüfung: Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)							
Modul 16: Kunstgeschichte: Entwicklung der Bildenden Kunst		6 Leistungspunkte					
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossener lehramtsbezogener Bachelorstudiengang</i>							
16.1	Kunstgeschichte vor dem 20. Jh. (S)	Pflicht	3	2			X
16.2	Kunst des 20. und 21. Jh. (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung: Abhängig von den Veranstaltungsinhalten: Hausarbeit (ca. 3 Wochen, Umfang in Absprache mit den Dozierenden) oder mündliche Prüfung (30 Min.)							
Modul 17: Kunstwissenschaft		6 Leistungspunkte					
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossener lehramtsbezogener Bachelorstudiengang</i>							
17.1	Kunst- und Künstlertheorien (S)	Pflicht	3	2			X
17.2	Kunst und Gesellschaft (S)	Pflicht	3	2			X

Modulprüfung: Abhängig von den Veranstaltungsinhalten: Hausarbeit (ca. 3 Wochen, Umfang in Absprache mit den Dozierenden) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
--

b) Die Tabelle im Fach „5. Deutsch“ wird wie folgt neu gefasst: „

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung	Anwesenheitspflicht	
	Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft /Literaturdidaktik)						7 Leistungspunkte	
11.1	Neuere und neueste Literatur und deren Vermittlung (S)	Pflicht	3	2			X	
11.2	Entwicklung der Literatur im 20. und 21. Jahrhundert (S)	Pflicht	4	2			X	
	Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten			
	Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachdidaktik/Sprachwissenschaft)						8 Leistungspunkte	
12.1	Sprachliche Vielfalt (S)	Pflicht	4	2			X	
12.2	Sprache, Kultur und Kommunikation (S)	Pflicht	4	2			X	
	Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten			
	Modul 13: Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)						9 Leistungspunkte	
13.1	Deutsche Literatur bis 1700 (S)	Pflicht	4	2			X	
13.2	Deutsche Literatur ab 1700 (S)	Pflicht	5	2			X	
	Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 3 Wochen			
	Modul 14: Richtung und Entwicklung der germanistischen Sprachwissenschaft						9 Leistungspunkte	
14.1	Sprachdidaktik / Angewandte Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	4	2			X	
14.2	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2			X	
	Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 3 Wochen			
	Modul 15: Epoche und Epochenschwellen						9 Leistungspunkte	
15.1	Epochen und Epochenschwellen in der deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	2			X	
15.2	Theorie und Vermittlung (S)	Pflicht	5	2			X	
	Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 3 Wochen			

c) Die Tabelle im Fach „6. Englisch“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
	Modul 8: Linguistic and Literary Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language (Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)					8 Leistungspunkte	
8.1	Language Acquisition / TEFL (S)	Pflicht	4	2			X
8.2	Interpreting Literature (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Portfolio		Dauer: 2 Wochen			
	Modul 11: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language 1 (Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1)					11 Leistungspunkte	
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
11.1	Literature (S)	Wahl- pflicht	4	2	x		X
11.2	Linguistics (S)	Wahl- pflicht	4	2	x		X
11.3	Cultural Studies (S)	Wahl- pflicht	4	2	x		X
11.4	Language Practice (Ü)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten			
	Modul 12: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language 2 (Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2)					16 Leistungspunkte	
12.1	Literature (S)	Pflicht	4	2			X
12.2	Linguistics (S)	Pflicht	4	2			X
12.3	Cultural Studies (S)	Pflicht	4	2			X
12.4	Teaching English as a Foreign Language (TEFL) (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten			
		gemäß § 11 Abs. 4.		Die Prüfung wird in englischer Sprache abgenommen.			
	Modul 13: Linguistics, Literature and Language Production (Linguistik, Literatur und Sprachproduktion)					7 Leistungspunkte	

Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:							
13.1	Linguistics (S)	Wahl- pflicht	4	2			x
13.2	Literature (S)	Wahl- pflicht	4	2			X
13.3	Language Practice (Ü)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung:		schriftliches Portfolio in 13.1 oder 13.2			Dauer: 2 Wochen		

d) Die Tabelle im Fach „13. Sozialkunde“ wird wie folgt neu gefasst: „

Ver- an- stal- tung	Lehrveranstaltung/ Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leis- tungen	prüfungs- relevante Studien- leistungen	Anwe- senheits- pflicht
Modul 9: Politik und Politikvermittlung						14 Leistungspunkte	
9.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	4	2	X		X
9.2	Fachwissenschaftliche Analyse und didaktische Reduktion an Beispielen (S)	Pflicht	3	2	X		X
9.3	Unterrichtsplanung und - analyse anhand praktischer Beispiele (S)	Pflicht	4	2			X
9.4	Fachdidaktische Konzeptionen, Medien und Unterrichtsmethoden (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen			
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung						16	
Leistungspunkte							
10.1	Empirische Politikforschung (S)	Pflicht	4	2	X		X
10.2	Fachwissenschaftliche Vertiefung zum Teilgebiet Vergleichende Systemlehre (S)	Pflicht	4	2	X		X
10.3	Fachwissenschaftliche Vertiefung zum Teilgebiet Politische Theorie (S)	Pflicht	4	2	X		X
10.4	Fachwissenschaftliche Vertiefung zum Teilgebiet Internationale Beziehungen(S)	Pflicht	4	2	X		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 30 Minuten		

		Modul 11: Querschnittsthemen im politischen Kontext					12 Leistungspunkte		
11.1	Wissenschaftstheorie und Politikwissenschaft (S)	Pflicht	4	2	X			X	
11.2	Querschnittsprobleme im gesellschaftspolitischen Bereich (S)	Pflicht	4	2	X			X	
11.3	Querschnittsprobleme im gesellschaftlich-ökonomischen Bereich (S)	Pflicht	4	2	X			X	
Modulprüfung:		Hausarbeit			Dauer: 2 Wochen				

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals ab dem Sommersemester 2026.

Landau, den 23.03.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Siebenunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 23.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Natur- und Umweltwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.02.2026 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.03.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.03.2026, Az.: 4/PO-Lehramt-2026-029, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 19.10.2010 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, S. 1800), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 07.08.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7 vom 03.09.2024, S. 186), wird wie folgt geändert:

In Anhang C. Masterstudiengang Realschule plus in der Tabelle im Fach „10. Geografie“ werden im Abschnitt Modul 15 bei der Zeile 15.4 in der Spalte „Lehrveranstaltung/Art der Veranstaltung“ die Wörter „Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde (S)“ durch die Wörter „Grundlagen der politischen Bildung (V)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals ab dem Sommersemester 2026.

Landau, den 23.03.2026

Die Dekanin
des Fachbereiches Natur- und Umweltwissenschaften

Prof. Dr. Stephanie Schuler

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Natur- und Umweltwissenschaften und Psychologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.02.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.03.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.03.2026, Az.: 4/PO-NUW-PSY-2026-030, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7 vom 03.09.2024, S. 164), zuletzt geändert durch 1. Ordnung vom 17.11.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 03.12.2025, S. 138), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird § 2a wie folgt eingefügt:

„§ 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 oder beinhaltet sie nicht die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 3 LP gemäß Anhang 2 nachzuweisen hat.

(3) Nicht besetzt.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der ersten zwei Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Nicht besetzt.“

2. Nach Anhang 1 wird Anhang 2 wie folgt eingefügt:

„Anhang 2: Im Rahmen von Auflagen zu erbringende Studienleistungen

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsform und -dauer	Anwesenheitspflicht	Bemerkungen
VK	Auflagenkurs	3	Nein	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung Elemente gemäß §15 a Abs. 2, sechsmal Nummern 2	-	-

³ Die erforderlichen Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Landau, den 23.03.2026

Die Dekanin
des Fachbereiches
Natur- und Umweltwissenschaften

Der Dekan
des Fachbereiches
Psychologie

Prof. Dr. Stephanie Schuler

Prof. Dr. Benjamin Hilbig

Sonstiges

RPTU
Der Präsident

Kaiserslautern, 04.02.2026

Vermerk

Bezugnehmend auf § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung des DISC der RPTU vom 16.07.2024 wird hiermit das Entgeltverzeichnis aktualisiert.

Die in der Anlage beigefügte Fassung ist gültig ab dem Wintersemester 2026/2027.

Der Präsident
Prof. Dr. Malte Drescher

Entgeltverzeichnis DISC

Aufgrund § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) vom 16.07.2024 hat der Präsident der RPTU am 04.02.2026 die Höhe des für das jeweilige Semester gültigen Entgelts sowie sonstige entgeltpflichtige Tatbestände der durch das DISC angebotenen Weiterbildungsstudiengänge wie folgt festgesetzt.

Dieses Entgeltverzeichnis gilt ab dem Wintersemester 2026/2027*.

Studiengang	Semesterentgelt pro Semester der Regelstudienzeit	Masterarbeitsentgelt	
		Erstversuch	Zweitversuch
Applied Financial Mathematics (Z)	2.300,00 €	--	--
Baulicher Brandschutz (Z)	1.760,00 €	--	--
Betriebswirtschaft und Management	1.960,00 €	720,00 €	360,00 €
Brandschutzplanung	1.810,00 €	720,00 €	360,00 €
Digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft	2.480,00	--	360,00
Erwachsenenbildung	1.200,00 €	720,00 €	360,00 €
Financial Engineering	2.300,00 €	720,00 €	360,00 €
Leadership	1.560,00 €	720,00 €	360,00 €
Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten im Kindesalter (Z)	1.850,00 €	--	--
Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen	1.550,00 €	720,00 €	360,00 €
Management von Kultur- und Non-Profit-Organisationen	1.260,00 €	720,00 €	360,00 €
Master (Blended Learning) of Evaluation (MABLE)	1.760,00 €	--	--
Medizinische Physik	1.310,00 €	720,00 €	360,00 €
Medizinische Physik und Technik (Z)	1.150,00 €	--	--
Nachhaltige Architektur und Technik	3.610,00€	--	360,00 €
Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit	1.250,00 €	720,00 €	360,00 €
Organisation und Kommunikation	1.350,00 €	720,00 €	360,00 €
Organisationsentwicklung	1.350,00 €	720,00 €	360,00 €
Personalentwicklung	1.250,00 €	720,00 €	360,00 €

Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungs-auffälligkeiten	1.950,00 €	720,00 €	360,00 €
Quantum Technologies	2.100,00 €	--	360,00 €
Schulmanagement	1.300,00 €	720,00 €	360,00 €
Software Engineering for Embedded Systems	2.550,00 €	720,00 €	360,00 €
Sport- und Gesundheitstechnologie	1.700,00 €	--	360,00 €
Systemische Beratung	1.650,00 €	720,00 €	360,00 €
Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis	1.350,00 €	720,00 €	360,00 €

Z = Zertifikatsstudiengang

*für Studierende mit Studienbeginn bis einschließlich Sommersemester 2023 können gemäß § 1 (2) der Entgeltordnung der RPTU andere Beträge für die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Regelstudienzeit festgelegten Fachsemester gelten

Gottlieb-Daimler-Straße
Gebäude 47
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau